

Bemerkungen zur Struktur, zur Aufgabe und zum Inhalt des strafrechtlichen Schuldbegriffs – Teil 1*

Von Prof. Dr. Björn Burkhardt, Mannheim**

Der Schuldbegriff ist seit seiner Aufnahme ins Strafrecht im 19. Jahrhundert umstritten. Daran hat sich trotz einer kaum mehr überschaubaren Vielzahl von Klärungsversuchen bis heute nichts geändert. Bei rückblickender Betrachtung gewinnt man den Eindruck, dass sich die Debatte im Kreis dreht. Der vorliegende Beitrag versucht, dieses Karussell/merry go round zu verlassen/durchbrechen, indem ein zweckmäßiger Schuldbegriff gebildet wird, der zur Formulierung, Präzisierung und Lösung der Sachfragen beiträgt und der Aufgabe des Schuldbegriffs gerecht wird. Den Ausgangspunkt bilden revisionistische Überlegungen zum Aufbau des Schuldbegriffs. Sie führen zu dem Ergebnis, dass es zweckmäßig ist, den Schuldbegriff als „intermediate legal concept“ bzw. als Begriff vom Inhalt eines komplexen Rechtsatzes zu behandeln, der bestimmte Voraussetzungen (den sog. Schuld tatbestand) mit bestimmten Rechtsfolgen (Vorwerfbarkeit, Strafduldungspflicht) verknüpft. Auf dieser Grundlage wird dargetan, dass die individuelle Vermeidbarkeit der rechtswidrigen Tat und der Bestrafung das Substrat des Schuld tatbestandes bildet und dass das Bewusstsein des Anderskönnens eine Voraussetzung der individuellen Vermeidbarkeit ist.

I. Einleitung

Paeffgen/Zabel schicken ihrer Kommentierung des Abschnitts „Schuld und Entschuldigung“ folgende Bemerkung voraus:

„Nach ständiger Rspr. des BVerfG enthält das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) iVm dem Menschenwürdegedanken (Art. 1 Abs. 1 GG) das zwingende verfassungsrechtliche Gebot, dass staatliche Strafe Schuld voraussetzt (nulla poena sine culpa). Kennzeichnenderweise ist aber diese Zentralkategorie des Strafrechts grundlegend umstr. ‚Der Schuldbegriff zählt zu den schwierigsten und dunkelsten Instrumenten des Strafrechtssystems‘, so Hassemer, die Schuld sei ‚ein ewiges Thema des Strafrechts und sein eigentliches Hauptproblem‘, so Roxin, ein zentraler Begriff, der aber, um so dunkler wird, je mehr Klärungsversuche man zur Kenntnis nehme, so Pothast.“¹

* Ich danke meinen Kollegen Hans Wolfgang Arndt, Wolfgang Frisch und Lothar Kühlen für hilfreiche Diskussionen und wertvolle Anregungen. – Teil 2 folgt in Ausgabe 5/2025.

** Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie im Ruhestand.

¹ Paeffgen/Zabel, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, vor §§ 32–35 Rn. 207.

Diese Diagnose ist, was die Behauptung von Hassemer² betrifft, anfechtbar. Im Übrigen ist sie richtig.³ Die Liste der miteinander verwobenen und umstrittenen Fragen, auf die es unterschiedliche und unklare Antworten gibt, ist lang:

Was ist Schuld? Was ist „die Seinsweise“, was ist „das Wesen“ der Schuld?

Was ist die Aufgabe des Schuldbegriffs/Schuldprinzips?

Gibt es verschiedene strafrechtliche Schuldbegriffe?

Was begreift der normative Schuldbegriff? Was ist sein Gegenstand (Bezugsobjekt, Referenzobjekt)? Ist es angemessen, Schuld und Vorwerfbarkeit gleichzusetzen (sog. formeller Schuldbegriff)? Oder ist Schuld das Vorgeworfene? Unter welchen Voraussetzungen lässt sich – wenn überhaupt – ein persönlicher Vorwurf rechtfertigen? Wieso ist es bis heute nicht gelungen, über diese Frage nach dem sog. materiellen Schuldbegriff Einigkeit zu erzielen?

Setzt Schuld Willensfreiheit voraus? Macht es Sinn, Willensfreiheit zu postulieren oder zuzuschreiben, wenn man hinsichtlich der Frage, ob Menschen in einem indeterministischen Sinne frei sind, einen agnostischen Standpunkt einnimmt? Was wäre die Alternative?

Was ist der Schuldgehalt der unbewussten Fahrlässigkeit? Wie ist die individuelle Vermeidbarkeit zu bestimmen, die als zentrale Voraussetzung der Schuld angesehen wird?

Wäre es angesichts dieser begrifflichen Probleme nicht besser, das Wort „Schuld“, wie teilweise gefordert, aus dem Strafrecht zu eliminieren und den Schuldgrundsatz durch ein Prinzip zu ersetzen, welches das Wort „Schuld“ nicht mehr

² Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. 1990, S. 216 f.

³ Ähnliche Diagnosen gab es schon vor mehr als 100 Jahren. Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts, Band 2 (Schuld, Vorsatz, Irrtum), 1. Hälfte (Zurechnungsfähigkeit, Schuld), 2. Aufl. 1914, S. 259 ff., 265, 272, malt ein düsteres Bild der damaligen Diskussion. Er spricht von einer „babylonische[n] Sprachverwirrung, auf dem Gebiet der Schuldbezeichnungen, die der deutschen Strafrechtswissenschaft der Gegenwart zur höchsten Unehre“ gereiche. Auch von einem „Augiasstall“ ist die Rede. Der Schuldbegriff sei einer der stärkst behandelten, zugleich aber auch einer der am ärgsten misshandelten Rechtsbegriffe. Auch der Sammelband von Wohlers/Seelmann (Hrsg.), Schuldgrundsatz, 2024, hinterlässt den Eindruck, dass sich daran bis heute nicht viel geändert hat. In diesem Band findet sich auf S. 129 ff. auch ein Beitrag von Stuckenberg über „Funktionale Schuldbegriffe“. Stuckenberg (a.a.O., S. 139) meint (ähnlich wie Hassemer), „Schuld“ sei – neben „Verbrechen“ und „Unrecht“ – wohl „der prekärste strafrechtsdogmatische Begriff“. Für einen technischen juristischen Begriff sei diese Namensgebung unzweckmäßig. Ich halte dies für unzutreffend.

enthält? Welche Nachteile oder Vorzüge wären damit verbunden?⁴

Und schließlich: Wie kann es sein, dass eine Zentralkategorie des Strafrechts mehr als 150 Jahre nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches, fast 80 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und 50 Jahre nach Neufassung des Strafgesetzbuches immer noch „grundlegend umstritten“ ist? Liegt das an der Schwierigkeit der Materie? Oder gibt es andere Erklärungen?

Ich werde im Folgenden versuchen, alle diese Fragen zu beantworten, indem ich meinen eigenen Standpunkt zur Struktur, zur Aufgabe und zum Inhalt des strafrechtlichen Schuldbegriffs präsentiere. Auf der Grundlage meiner eigenen Auffassung werde ich die vorhandenen Antworten kritisieren und einordnen. Meine Thesen sind:

- These 1: Der strafrechtliche Schuldbegriff ist in seinem Ursprung und an und für sich nicht dunkel. Es ist die deutsche Strafrechtswissenschaft, die aus einer vergleichsweise einfachen Materie ein Rätsel gemacht hat (dazu II. 2., sowie III. 2 und IV. in ZfStw 5/2025).
- These 2: Begriffe können Rechtssätze zum Gegenstand haben. Schuld ist ein Begriff, der einen Rechtssatz zum Gegenstand hat.⁵ Dieser Rechtssatz verknüpft bestimmte Voraussetzungen, den sog. Schuld tatbestand, mit bestimmten (Rechts-)Folgen (Vorwerfbarkeit, Strafduldungspflicht) (zu dieser Struktur des Schuldbegriffs II.).
- These 3: Das Substrat des Schuld tatbestandes ist die individuelle Vermeidbarkeit der rechtswidrigen Tat und der Bestrafung⁶. Aufgabe des Schuldprinzips ist es, individu-

elle Vermeidbarkeit als Voraussetzung der Strafduldungspflicht zu garantieren (dazu III. 1. a), d) in ZfStw 5/2025).

- These 4: Individuelle Vermeidbarkeit ist gegeben, wenn der Täter rechtlich relevante Handlungsfreiheit besitzt und seine rechtswidrige Tat im Bewusstsein des Anderskönnens vollzogen hat⁷ (dazu III. 1. b), c), d) in ZfStw 5/2025).

II. Über den Aufbau des Schuldbegriffs

„Über den Aufbau des Schuldbegriffs“⁸ herrscht nach wie vor keine Einigkeit. In der Strafrechtswissenschaft werden seit mehr als 100 Jahren drei konkurrierende Grundpositionen/Lehrsätze (LS) erörtert:

- Lehrsatz 1: Schuld als Vorwerfbarkeit (auch: Schuld als Folge der Verwirklichung des Schuld tatbestandes, Schuld als Wertung des Schuld sachverhaltes, Schuld als Vorwurf).⁹ Dieser „Schuldbegriff“ hat kein außersprachliches Bezugsobjekt.
- Lehrsatz 2: Schuld als Schuld sachverhalt (auch: Schuld als psychischer Sachverhalt/Vorgang in der Person des Täters, als gewertetes Objekt, als Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, als geistig-seelische Wirklichkeit, als metaphysischer Gegenstand). Bezugsobjekt des Schuldbegriffs ist danach ein bestimmter realer/außersprachlicher Sachverhalt.¹⁰
- Lehrsatz 3: Schuld als Begriff, der beides umfasst, die Vorwerfbarkeit samt ihren Voraussetzungen (auch: Schuld als Einheit von Wertung und Gewertetem), als „Summierung von Sachverhalt und Urteil“, als Objekt der Wertung (Schuld sachverhalt) und Wertung des Objekts (Vorwerfbarkeit), als „Gegenstand samt seinem Wertprädikat“, als „gemischt empirisch-normative Gegebenheit“.¹¹ Das Bezugsobjekt dieser Konzeption, die auch als „komplexer Schuldbegriff“ bezeichnet wird, ist unklar.

⁴ Die Vorzüge, die mit dem Begriff „Schuld“ verbunden sind, werden (im Unterschied zu den Nachteilen) bis heute kaum gesehen.

⁵ Grundlage dieser These sind die Abhandlungen von *Paul Eltzbacher* (Über Rechtsbegriffe, 1900), *Gustav Radbruch* (Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik, 1903) und *Alf Ross* (Harvard Law Review 70 [1957], 812; *ders.*, On Guilt, Responsibility and Punishment, 1975; *ders.*, On Law and Justice, 2019 [Neuübersetzung des Werkes, das 1959 erschienen ist], abrufbar unter <https://doi.org/10.1093/oso/9780108716105.001.00012019> [19.7.2025]).

⁶ *Frisch*, in: *Britz/Jung/Koriath/Müller* (Hrsg.), Grundfragen des staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, 2001, S. 237 (259); *Lampe*, Strafrechtswissenschaft, Studien zur Strafgerechtigkeit, 1999, S. 235, 240. Wenn im Folgenden von individueller Vermeidbarkeit die Rede ist, so ist stets vorwurfsbegründende Vermeidbarkeit gemeint. Diese ist zu unterscheiden von der handlungs- und unrechtsbegründenden individuellen Vermeidbarkeit, die bei *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl. 1991, Kap. 6/24 ff., im Mittelpunkt steht. Letztere wird im Folgenden als Handlungsfreiheit bezeichnet. Zum philosophischen Begriff der Handlungsfreiheit siehe etwa *S. Walter*, Illusion freier Wille?, Grenzen

einer empirischen Annäherung an ein philosophisches Problem, 2016, S. 12, 18, 63, 210.

⁷ So in der Sache bereits *Loening*, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1885, S. 25 f.

⁸ Das ist der Titel des berühmten Aufsatzes, mit dem *Reinhard Frank* im Jahre 1907 den Anstoß zu einem „normativen Schuldbegriff“ gegeben hat.

⁹ Diese Begriffsbestimmung, die von *Frank*, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, 1907, in den Mittelpunkt gerückt worden ist, hat eine große Karriere gemacht. Sie ist vom Bundesgerichtshof (BGHSt [GS] 2, 194 ff. [200]) und vom Bundesverfassungsgericht (vgl. etwa BVerfGE 20, 323 [331]) übernommen worden.

¹⁰ So etwa *Baumann*, JZ 1962, 41 (44): „Für uns bleibt Schuld der Schuld sachverhalt [...]“.

¹¹ So die wohl h.M.; vgl. etwa *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 19 Rn. 46. *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, vor §§ 13 ff. Rn. 114.

Keiner dieser drei Standpunkte hat sich bisher durchsetzen können. Das liegt daran, dass sie allesamt anfechtbar sind: LS 1 und LS 2 sind defizitär (unvollständig). Sie bilden je für sich genommen keinen adäquaten Schuldbegriff. Zu diesem gehört beides – die Vorwerfbarkeit sowie ihre Voraussetzungen. Das ist die richtige Einsicht von LS 3. Der Mangel von LS 3 besteht darin, dass die Verknüpfung von LS 1 und LS 2 nicht adäquat erfasst wird.

Auf der anderen Seite ist offensichtlich, dass alle drei Grundpositionen einen richtigen und wichtigen Aspekt des normativen Schuldbegriffs nennen: den Schuldsachverhalt (LS 2) als Voraussetzung der Vorwerfbarkeit, die Vorwerfbarkeit (LS 1) als Folge der Verwirklichung des Schuld tatbestandes sowie die Notwendigkeit einer (wie auch immer gearteten) Zusammenfassung/Verknüpfung von Schuld tatbestand und Vorwerfbarkeit im Schuldbegriff (LS 3). Das ist wohl der Grund dafür, dass die Kontroverse so lange ungelöst geblieben ist.¹²

Achenbach hat den vorstehenden Befund am Ende seiner 1974 erschienenen Untersuchung über „Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre“ wie folgt zusammengefasst:

„Der Begriff der Schuld oder individuellen Zurechenbarkeit umgreift also die Voraussetzung ebenso wie die Folge, die tatbestandliche Seite wie die durch sie bedingte Qualifikation des Verhaltens, und er bezeichnet zugleich das beide vermittelnde Bedingungsverhältnis.“¹³

¹² Wenn Kontroversen über lange Zeit ungelöst bleiben, so liegt das meist daran, dass jede der verschiedenen Meinungen zutreffende Aspekte enthält (*Baumeister, The Self Explained, Why and How We Become Who We Are*, 2022, S. 11). *Jakobs* (Fn. 6), Kap 17/3, 8, 12, 46, versucht, die Kontroverse mit dem Hinweis zu erklären, der Sprachgebrauch sei nicht verbindlich festgelegt. „Ob allein die Folge der Verwirklichung des Schuld tatbestands Schuld genannt wird [Lehrsatz 1] oder auch der durch das Urteil zusammengefasste Gegenstand [Lehrsatz 3] ist [...] nicht verbindlich festgelegt; der Sprachgebrauch ist vielmehr vom Kontext abhängig. [...] Schuld kann aber auch den beurteilten Gegenstand bezeichnen [Lehrsatz 2]. In diesem Sinne ist die mit rechtsuntreuer Motivation vollzogene Tat die Schuld des Täters [...] Bei letzterem Sprachgebrauch ist die Schuld quantifizierbar“ (a.a.O. Rn. 46). Das ist, was den Sprachgebrauch betrifft, zwar richtig (siehe dazu unten I. 2. e). Die Frage nach dem „Aufbau des Schuldbegriffs“, der einen solchen Sprachgebrauch erst ermöglicht, ist damit aber nicht beantwortet.

¹³ *Achenbach, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre*, 1974, S. 141 f., 222, 226 f. Wenn diese Diagnose zutrifft, dann sind die Standpunkte (Lehrsatz 1), (Lehrsatz 2) und (Lehrsatz 3) defizitär. Es bleiben dann nur zwei Möglichkeiten – entweder den Schuldbegriff wegen seiner Bedeutungsfülle als „völlig ungeeignet“ für die Strafbegründung anzusehen oder aber diese Bedeutungsfülle dadurch einzuhegen, dass man in der „Schuld“ einen Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes sieht. *Achenbach* hat sich für Ersteres entschieden.

Diese Diagnose ist bemerkenswert, weil das, was der Schuldbegriff „umgreift“, als *Rechtssatz* erscheint, d.h. als Verknüpfung eines Tatbestandes und einer Rechtsfolge zu einem Konditionalgefüge. *Achenbach* hat das nicht gesehen oder jedenfalls nicht vermerkt. Er hat sich damit einer einfachen und naheliegenden Möglichkeit begeben, die anhaltende Kontroverse aufzulösen, die drei Standpunkte zu harmonisieren bzw. zu integrieren und die angesprochenen Defizite zu beheben. Diese Möglichkeit besteht in der Annahme, dass der strafrechtliche Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat. Damit bin ich bei meiner These 2, die man auch wie folgt formulieren kann:

Lehrsatz 4: Schuld ist ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat sich bisher, soweit ersichtlich, mit dieser Lösungsmöglichkeit nicht befasst.¹⁴ Es besteht deshalb Anlass, sie erneut zu fundieren (dazu 1.) und auf die Vorzüge hinzuweisen, die damit verbunden sind (dazu 2.).

1. Der normative Schuldbegriff als Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes (Lehrsatz 4)

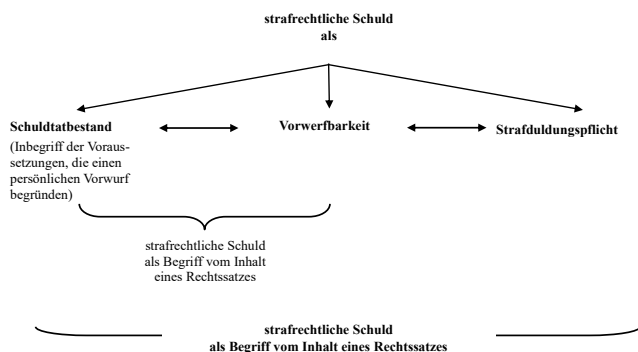
Der Rechtssatz, den der Schuldbegriff begreift, hat eine Wenn-Dann-Struktur (Konditionalstruktur). Er hat eine Tatbestands- und eine Rechtsfolgeseite. Wenn der (Schuld-)Tatbestand verwirklicht ist, dann tritt die Rechtsfolge (Vorwerfbarkeit, Strafduldungspflicht) ein. Der Inhalt dieses Schuldbegriffs ergibt sich aus dem Inhalt des Rechtssatzes, der Gegenstand des Schuldbegriffs ist, er wird also durch den Schuld tatbestand und durch die (bedingte) Rechtsfolge bestimmt/festgelegt.

„Schuld tatbestand“ und „Vorwerfbarkeit“ sind demnach Begriffe, die in dem Rechtssatz, den der Schuldbegriff begreift, enthalten sind. Das „Wesen der Schuld“ besteht in einer *Verknüpfung* eines bestimmten Sachverhaltes mit bestimmten (Rechts-)Folgen, und in eben dieser Verknüpfung liegt das Normative des normativen Schuldbegriffs. Vorwerfbarkeit ist danach keine Folge von Schuld, und Schuld ist nicht da, bevor der Vorwurf gemacht werden kann. Vielmehr ist die Vorwerfbarkeit eine normativ mit der Verwirklichung des Schuld tatbestands verknüpfte Folge. Die üblichen Charakterisierungen dieser Verknüpfung – Schuld als „Summierung[?] von Sachverhalt und Urteil“, als „Gegenstand samt seinem Wertprädikat[?]“, als „gemischt empirisch-normative Gegebenheit“ etc. – verzeichnen diese Verknüpfung. Sie machen nicht sichtbar, dass es um ein Bedingungsverhältnis

¹⁴ Ich habe erstmals in einem 1988 publizierten Beitrag den Standpunkt vertreten, dass Schuld ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes ist (in: *Eser/Kaiser/Weigend [Hrsg.], Drittes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*, 1988, S. 147). Siehe ferner meine Beiträge aus den Jahren 2011 (in: *Kick/Schmitt [Hrsg.], Schuld*, 2011, S. 57) und 2013 (GA 2013, 346). Die These hat in der Folgezeit keinerlei Resonanz erfahren, sie ist schlicht ignoriert worden.

geht. Das hat seinen Grund darin, dass der Schuldbegriff nicht als Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes, sondern als wertender Begriff („thick concept“¹⁵) verstanden wird. Ich werde das im Folgenden verdeutlichen.

Schaubild zur Verdeutlichung der Struktur des strafrechtlichen Schuldbegriffs¹⁶



In der Strafrechtswissenschaft ist es üblich, nur die Vorwerfbarkeit als Folge der Verwirklichung des Schuld tatbestandes zu nennen. Demgegenüber ist klarzustellen, dass mit der Verwirklichung des Schuld tatbestandes eine weitere Rechtsfolge verbunden ist, nämlich die Pflicht des Täters, eine Bestrafung zu dulden (obligatio ad poenam patiendam). Dem trägt das Schaubild Rechnung. Dagegen kann man einwenden, dass eine solche Einbeziehung der Strafduldungspflicht in den Schuldbegriff zu einer Vermengung von Schuld und Prävention führe, weil man bei der Begründung einer Strafduldungspflicht nicht ohne präventive Erwägungen auskomme. Ich halte diesen Einwand für unplausibel, weil auch bei der Begründung der Vorwerfbarkeit präventive bzw. konsequentialistische Erwägungen eine Rolle spielen (dazu III. 1. a) in ZfIStw 5/2025). Es ist im Übrigen möglich, innerhalb eines Schuld tatbestandes, der auch präventive Erwägungen berücksichtigt, zwischen „inneren“ (intrinsischen) und „äußeren“ (extrinsischen) Gründen für den Schuldvorwurf zu unterscheiden (siehe auch dazu III. 1. a) in ZfIStw 5/2025). Generalpräventive Aspekte sind „äußere Gründe“.¹⁷ Sie können von dem „inneren Grund des Schuldvorwurfs“, um den es in BGHSt (GS) 2, 194, 200 geht, getrennt werden. Eine Unterscheidung von Schuld und Prävention bleibt also möglich.

¹⁵ Das ist ein Fachausdruck für einen wertenden Begriff, der einen erheblichen deskriptiven Gehalt hat. Ich komme darauf zurück.

¹⁶ Ein weitgehend übereinstimmendes Schaubild ist bereits in meinem 2011 erschienenen Beitrag über „Schuld“ enthalten (siehe Fn. 14). Die Doppelpfeile symbolisieren wechselseitige normative Implikationen. Vor dem Hintergrund dieses Schaubildes ist es gleichgültig, ob man Schuld mit dem Schuld tatbestand, der Vorwerfbarkeit oder der Strafduldungspflicht gleichsetzt (siehe auch oben Fn. 13). Die anderen (nicht genannten) Elemente sind stets mitgemeint.

¹⁷ Siehe dazu auch Pawlik, GA 2006, 345 ff., sowie die Hinweise bei Roxin/Greco (Fn. 11), § 3 Rn. 51 f. (Strafe ist aus zwei Perspektiven zu rechtfertigen).

Begriffe vom Inhalt eines Rechtssatzes, der bestimmte Voraussetzungen mit bestimmten Folgen verknüpft, werden in der Rechtstheorie „intermediate legal concepts“ (auch: „middle terms“, „Mittelbegriffe“ [im Sinne der Syllogistik], „Zwischenbegriffe“, „Knotenbegriffe“ oder „eingeschobene Terme“) genannt. Beispiele dafür sind neben dem Schuldbegriff etwa die Begriffe „Eigentum“, „Staatsbürgerschaft“ und „Ehe“. Mittelbegriffe gibt es auch außerhalb gesetzlicher Regelungen. Auch der Jakobssche Begriff der Person ist ein solcher Begriff. Der Name „Knotenbegriffe“ steht für die Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Rechtsfolgen.

In der deutschen Strafrechtswissenschaft ist die Möglichkeit, den Schuldbegriff als „intermediate legal concept“ zu begreifen, vollständig ignoriert worden. Das ist auch unter wissenschaftsgeschichtlichen Aspekten interessant, weil seit mehr als 120 Jahren bekannt ist, dass es Begriffe gibt, die Rechtssätze zum Gegenstand haben. Ich werde deshalb etwas weiter ausholen und die Entdeckung und Entwicklung dieser Begriffe skizzieren. Es war *Gustav Radbruch*, der im Jahre 1903 im Detail gezeigt hat, dass der Eigentumsbegriff ein solcher Begriff ist. Er hat freilich nicht erkannt, dass auch der strafrechtliche Schuldbegriff in diese Kategorie gehört (dazu a). Dieser Einsicht hat erst *Alf Ross* den Weg geebnet (dazu b). Sein berühmter Beitrag über „tū-tū“ bildet den Ausgangspunkt für die weitere Analyse der „intermediate legal concepts“ (dazu c).

a) *Gustav Radbruch*

Wenn ich es recht sehe, dann hat erstmals *Paul Eltzbacher* darauf hingewiesen, dass Rechtssätze Gegenstand/Bezugsobjekt von Rechtsbegriffen sein können. Er schreibt:

„Die vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtssätze und ihre Elemente sind nicht Begriffe von irgendwelchen Gegenständen, sondern sie sind selbst Gegenstände, von denen begriffliche oder nichtbegriffliche Vorstellungen gebildet werden können.“¹⁸

Radbruch, der sich mit der Systematisierung von subjektiven Rechten, Rechtspflichten und Rechtsverhältnissen befasst,¹⁹

¹⁸ Eltzbacher (Fn. 5), S. 8.

¹⁹ *Radbruch* (Fn. 5), S. 7 ff., 27 ff., 49, 67. Er unterscheidet im Zusammenhang mit dem Problem der Klassifizierung von Rechtssätzen zwei Arten von Begriffen: zum einen Begriffe, die im Rechtssatz enthalten sind („Tatbestand“ und „Rechtsfolge“ als deren zwei größte Gruppen); zum anderen Begriffe vom Inhalt der Rechtssätze. Letztere nennt *Radbruch* „Rechtsbegriffe“. Rechtsbegriffe erfassen das in den Rechtssätzen ausgesprochene Bedingungsverhältnis. Sie sind „Mittelbegriffe“ im Sinne der traditionellen Logik. Sie fungieren als (normative) Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Folgen. Man kann auch sagen, dass sie Begriffe von dieser Verknüpfung und damit Begriffe vom Inhalt des Rechtssatzes sind. Vielleicht dient es der Verdeutlichung, noch einmal zu sagen, was *Radbruchsche* Rechtsbegriffe *nicht* sind: Sie sind einerseits keine in den Rechtssätzen

hat diese Einsicht aufgegriffen und dargetan, dass subjektive Rechte *Begriffe vom Inhalt von Rechtssätzen* sind. Er exemplifiziert dies am Eigentumsbegriff.²⁰ Seine Formulierungen sind bemerkenswert:

„[41] Das subjektive Recht ist nach unserer Anschauung der Begriff vom Inhalte des Rechtssatzes, also von der Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge.“

„[42] Während wir in dem subjektiven Recht den Begriff des Bedingungsverhältnisses zwischen Tatbestand und Rechtsfolge sehen, erblickt die Gegenansicht in ihm nur den Begriff der Rechtsfolge.“
Diese Gegenansicht entspricht Lehrsatz 1.

„[44] Das subjektive Recht ist „der Begriff nicht allein von der Rechtsfolge, sondern von der Rechtsfolge in ihrer Bedingtheit durch den Tatbestand“.

Radbruch begründet seine Auffassung, dass der Eigentumsbegriff kein im Rechtssatz enthaltener Begriff, sondern ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes ist, wie folgt:

Eigentum könne im Gesetz namhaft gemacht werden entweder als von einem Tatbestand bedingt (etwa in den §§ 937, 958 BGB) oder als eine Rechtsfolge bedingend (etwa § 903 BGB). Man könne jenen Tatbestand und diese Rechtsfolge unter Ausscheidung des Ausdrucks „Eigentum“ in ein direktes Bedingungsverhältnis versetzen, ohne dass dadurch irgendeine sachliche Veränderung gegenüber dem Gesetzestext eintrete. Die §§ 937, 958, 903 BGB könne man beispielsweise zusammenstellen zu dem Rechtssatz:

„Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre in Eigenbesitz hat oder wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

In diesem Satz ist die Bezeichnung für das subjektive Recht (Eigentum) verschwunden. Und eben dies zeigt, so *Radbruch*, dass Eigentum kein im Rechtssatz enthaltener Begriff ist, sondern ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes.

Zu dem denkbaren Einwand, dass Eigentum gewöhnlich i.S.v. § 903 BGB definiert werde als „das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren“, bemerkt *Radbruch*: Wenn Eigentum i.S.v. § 903 BGB definiert werde (und auch angemessen so bestimmt werden könne), so beruhe dies schlicht darauf, dass eine Definition nicht alle Merkmale des

definierten Begriffs zu enthalten brauche. Als sog. diagnostische Definition mache „sie nur so viele Merkmale namhaft, als genügen, den Begriff von jedem anderen zu unterscheiden“, und zur Unterscheidung des Eigentums von allen anderen Rechten genüge eben die dafür charakteristische Rechtsfolge:

„Sein Merkmal ist zwar auch die Bedingtheit durch einen bestimmten Tatbestand, aber dieser bestimmte Tatbestand ist stets gegeben, wo die Rechtsfolge gegeben ist, und es bedarf deshalb zu der Diagnose, dass ein geltend gemachtes Recht Eigentum sei, nur der Konstatierung der Rechtsfolge.“²¹

Die Überlegungen von *Radbruch* lassen sich eins zu eins auf den Schuldbegriff übertragen. Die Struktur des Schuldbegriffs entspricht derjenigen des Eigentumsbegriffs. Auch der Satz „Schuld ist Vorwerfbarkeit“ stellt eine „diagnostische Definition“ dar. Zwischen dem Begriff „Schuld“ und dem Begriff „Eigentum“ gibt es allerdings zwei Unterschiede: Zum einen: Das StGB bestimmt nicht, unter welchen Voraussetzungen „Schuld“ entsteht. Es sagt nur, unter welchen Voraussetzungen „Schuld“ ausgeschlossen ist. Zum andern: Die ökonomischen Effekte, die durch die Verwendung von Knotenbegriffen bei der Formulierung von Gesetzen erzielt werden können und die beim Eigentumsbegriff sichtbar werden, spielen beim strafrechtlichen Schuldbegriff keine große Rolle, weil die Zahl der Rechtssätze, die den Ausdruck Schuld enthalten, überschaubar ist.²² Diese Unterschiede ändern aber nichts daran, dass auch der strafrechtliche Schuldbegriff ein „intermediate legal concept“ ist. *Radbruch* hat das nicht gesehen. Über die Gründe kann man nur spekulieren:

Er hat seine Darlegungen auf subjektive Rechte, Rechtspflichten und Rechtsverhältnisse beschränkt und augenscheinlich nicht bedacht, dass auch die schuldhaft Tat eine Rechtspflicht begründet, nämlich die Pflicht, die Strafe zu dulden. Das liegt wohl wesentlich daran, dass er einen „psychologischen Schuldbegriff“ vertreten hat, nämlich Schuld als „Gemütszustand, der eine Handlung als für den Handelnden charakteristisch erscheinen lässt, [...] wenn jene Handlung eine rechtswidrige, die aus ihr zu erschließende Gesinnung eine antisoziale ist“.²³ Hinzu kommt, dass das Gesetz seinerzeit keinen Anlass gab, darüber nachzudenken, ob der Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat. Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 finden sich zwar Wendungen wie „unverschuldet“ (§§ 54, 59 RStGB), „ohne eigene Schuld“ (§ 213 RStGB) und es ist an verschiedenen Stellen vom „Schuldigen“ die Rede (§§ 165, 181, 200 RStGB), im Übrigen kommt aber das Wort „Schuld“ nicht vor. Das hat

enthaltenen Begriffe, also keine Begriffe von den bedingenden Voraussetzungen oder den bedingten Folgen. Sie sind andererseits auch nicht mehr als Begriffe von dem im Rechtssatz enthaltenen Bedingungsverhältnis. Sie sind also auch keine Begriffe von einem unabhängig vom Rechtssatz (neben Tatbestand und Rechtsfolge) existierenden Dritten.

²⁰ Siehe dazu *Burkhardt*, GA 2013, 346. Der Eigentumsbegriff dient in der modernen rechtstheoretischen Debatte als Paradebeispiel für „intermediate legal concepts“.

²¹ *Radbruch* (Fn. 5), S. 44 f.

²² Siehe insoweit *Keuth*, Zur Logik der Normen, 1972, S. 41.

²³ *Radbruch*, ZStW 24 (1904), 333 (348). Das ist bei Licht besehen nichts anderes als ein Versuch, den Schuld tatbestand auf einen Begriff zu bringen, und entspricht Lehrsatz 2. *Binding* (Fn. 3), S. 273, 279 hat darin einen „seltsamen Ungedanken“ gesehen. Vgl. auch *Köhler*, GS 95 (1927), 437 (441 ff.).

sich erst durch die Strafrechtsreformgesetze im Jahre 1969 grundlegend geändert.²⁴ Erst diese Gesetze haben das Wort „Schuld“ in die §§ 13, 17, 20 und 35 StGB eingefügt. Das Reichsstrafgesetzbuch gab also keinen Anlass, im Schuldbegriff ein „intermediate legal concept“ zu sehen.

Einen Anlass, in der Schuld einen Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes zu sehen, gab freilich der Satz „keine Strafe ohne Schuld“, der seinerzeit als „gesicherter Bestandteil unserer Kultur“ angesehen worden ist.²⁵ Spätestens mit dem Beginn des Streits darüber, ob Schuld Vorwerfbarkeit oder aber die Voraussetzung der Vorwerfbarkeit sei, lag es nahe, an eine strukturelle Übereinstimmung der Begriffe „Eigentum“ und „Schuld“ zu denken. Auch die Etymologie des Wortes Schuld hätte dazu beitragen können. Drauf wird zurückzukommen sein.

Wie auch immer – *Radbruch* kommt das Verdienst zu, sich als erster in der deutschen Rechtswissenschaft mit „intermediate legal concepts“ befasst zu haben, und er ist der Einzige, der gesehen hat, dass diese Begriffe einen Rechtssatz zum Gegenstand haben. Seine Überlegungen, die ich für richtig halte und an die ich anknüpfe, haben in der Folgezeit keinerlei Beachtung gefunden. *Radbruch* wird in der rechtstheoretischen Debatte über „intermediate legal concepts“, soweit ersichtlich, überhaupt nicht erwähnt. Seine Darlegungen sind in Vergessenheit geraten. Man wird vermuten dürfen, dass der strafrechtsdogmatischen Auseinandersetzung mit dem Schuldbegriff viel erspart geblieben wäre, wenn *Radbruch* und nur drei Jahre später *Reinhard Frank* im Schuldbegriff einen Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes gesehen hätten.

b) Alf Ross

Erst 50 Jahre nach dem Erscheinen des Beitrages von *Radbruch* ist das Thema „Mittelbegriffe“ erneut aufgegriffen worden, und zwar in dem berühmten „tû-tû“-Beitrag des dänischen Rechtsphilosophen *Alf Ross*.²⁶ Auch er befasst sich mit der Systematisierung von Rechtssätzen.²⁷ Und er behauptet, dass Rechtsbegriffe wie „Eigentum“ allein diesem Ziel dienen. Sein Beitrag bildet den Ausgangspunkt für die nachfolgende Debatte über „intermediate legal concepts“ in der Rechtstheorie.

Ross beginnt seine Analyse von „middle terms“ mit einer Allegorie.²⁸ Er berichtet von einer Insel im Südpazifik, auf der ein primitiver Volksstamm, der Noit-cif tribe, lebt. Die „Noitcifier“²⁹ glauben, dass Stammesmitglieder, die ein Tabu verletzen, von „tû-tû“ befallen werden. Was mit „tû-tû“

gemeint sei, sei schwierig zu sagen, vielleicht eine gefährliche Macht oder Infektion, welche den gesamten Volksstamm mit Unheil bedrohe. Um dieses abzuwenden, müsse derjenige, der von „tû-tû“ befallen sei, einer speziellen Reinigungszeremonie unterzogen werden. *Ross* meint weiter, es sei offensichtlich, dass sich der Noit-cif tribe in einem Zustand tiefen Aberglaubens befinde. Zwar könne eine Tabuverletzung zu Furcht und Schrecken führen, aber es sei offensichtlich weder dieses noch irgendein anderes aufweisbares Phänomen, das als „tû-tû“ bezeichnet werde. Die Rede von „tû-tû“ sei barer Unsinn. Nichtsdestoweniger, und das sei bemerkenswert, habe das Wort in der Sprache der Stammesmitglieder eine Funktion. Es erfülle die zwei Hauptaufgaben jeder Sprache, nämlich etwas zu beschreiben und etwas vorzuschreiben. In der Sprache der Noitcifier seien unter anderem die folgenden zwei Äußerungen gebräuchlich:

- (i) Wenn eine Person ein Tabu verletzt, wird sie von „tû-tû“ befallen.
- (ii) Wenn eine Person von „tû-tû“ befallen ist, muss sie einer Reinigungszeremonie unterzogen werden.

Nun sei offensichtlich, dass diese beiden Äußerungen, wenn man sie nach den Regeln der Logik zusammenfüge, auf folgende Äußerung hinauslaufe, und zwar ganz unabhängig davon, was das Wort „tû-tû“ bedeute und ob es überhaupt etwas bedeute:

- (iii) Wenn eine Person ein Tabu verletzt hat, muss sie einer Reinigungszeremonie unterzogen werden.

Bei dieser Feststellung handele es sich um einen gänzlich bedeutungsvollen präskriptiven Satz. Dieser stehe im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, und dies erkläre, warum „tû-tû“-Äußerungen einen semantischen Bezug aufweisen, obwohl das Wort keinerlei Bedeutung besitze.³⁰ Ihr Referenzobjekt bestehe in der Verknüpfung von (i) und (ii). Der Versuch, dem Wort „tû-tû“ ein anderes Referenzobjekt zuzuordnen, sei zum Scheitern verurteilt. Mit anderen/meinen Worten: Das Wort „tû-tû“ hat eine im Volksstamm der Noitcifier geltende Norm zum Gegenstand; der „tû-tû“-Begriff ist ein Begriff vom Inhalt dieser Norm.

Am Ende seiner Analyse des „tû-tû“-Konzepts spricht *Ross* eine Warnung aus. Dieses Konzept sei zwar eine zweckmäßige Technik der Normrepräsentation. Es könne aber zu irrationalen Ergebnissen führen, wenn man wider besseres Wissen dem Gedanken Einfluss zubillige, dass „tû-tû“ eine Realität sei. Diese Bemerkung ist zwar missverständlich, weil die Norm, die den Bezugsgegenstand von „tû-tû“ bildet, bei den Noitcifiern eine soziale Realität ist. Jenseits dieser Norm gibt es aber, und insofern ist die Warnung berechtigt, kein reales Referenzobjekt von „tû-tû“, keinen „bö-

²⁴ Eine Ausnahme bildet § 50 Abs. 1 StGB a.F., der 1943 in das RStGB eingefügt worden ist und der dem heutigen § 29 StGB entspricht.

²⁵ So etwa *Rosenfeld*, ZStW 32 (1911), 466.

²⁶ Erschienen in der *Harvard Law Review* 70 [1956/57], 812.

²⁷ *Ross* (Fn. 5 – 2019), S. 205.

²⁸ Ich erwähne diese Allegorie, die in zahlreichen Beiträgen dargestellt worden ist, nur deshalb, weil sie möglicherweise dazu beigetragen hat, dass *Alf Ross* ein Fehler unterlaufen ist.

²⁹ So nennt *Philipps*, Endliche Rechtsbegriffe mit unendlichen Grenzen, 2012, S. 159 ff., die Stammesmitglieder.

³⁰ *Ross*, *Harvard Law Review* 70 (1957), 812 (814). „This explains why the tû-tû pronouncements have semantic reference although the word is meaningless.“ Darauf wird zurückzukommen sein. Irritierend ist, wenn es auf S. 816 heißt, „that the word in itself has no semantic reference whatever.“

sen Geist“ und auch kein anderes (metaphysisches) Phänomen.

Nach dieser Allegorie wendet sich *Ross* dem Eigentumsbegriff zu.³¹ Die weitgehende Übereinstimmung seiner Überlegungen mit denen von *Radbruch* ist frappierend. *Ross* scheint aber nicht zu wissen, dass Rechtssätze Gegenstand von Rechtsbegriffen sein können. Er spricht lediglich von „middle terms“, von „intermediate links“ und von „merely [...] technical tools of presentation“³². Für ihn haben solche Begriffe, was wiederum am Begriff Eigentum exemplifiziert wird, keinen Bezug:

„[S. 821] ‚Ownership‘, ‚claim‘, and other words, when used in legal language, have the same function as the word ‚tû-tû‘; they are words without meaning, without semantic reference, and serve a purpose only as a technique of presentation. Nevertheless, it is possible to talk with meaning about rights, both in the forms of prescriptions and assertions.“

„[S. 822] On the other hand it is impossible to ascribe to the word ‘ownership’ an independent semantic reference in the arguments operating with the word. Any attempt to take it as a designation of either legal facts or of legal consequences, or both together, or of anything else together, is foredoomed to failure.“³³

Für mich ist es irritierend, dass *Ross* (auch) mit Bezug auf das Wort „Eigentum“ von einem Wort „without meaning, without semantic reference“ und von der Unmöglichkeit spricht, dem Wort eine „independent semantic reference“ zuzuordnen. Irritierend ist das, weil *Ross* (auf S. 814) davon spricht, dass „tû-tû“-Äußerungen ein Referenzobjekt haben und dass dieses in der systematischen Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Folgen besteht.³⁴ Ich vermute deshalb, dass die Betonung auf „independent“ liegt. Das heißt, dem Eigentum kann kein Referenzobjekt zugeordnet werden, das unabhängig von dem Rechtssatz ist, den der Eigentumsbegriff begreift. Das ist zwar richtig. Richtig ist auch die weitere Behauptung, man könne das Wort „Eigentum“ eliminieren bzw. durch die Worte „tû-tû“ oder „old cheese“ ersetzen, ohne dass sich an dem Rechtssatz, auf den das Wort „Eigentum“ referiert, etwas ändere. Ein solches Manöver hat dann aber zur Folge, dass es keine (adäquate) Bezeichnung mehr gibt, die den Begriff „Eigentum“ reprä-

sentiert und die es ermöglicht, sich diesen Begriff, der ja auch ein Bestandteil der Alltagssprache ist, ins Bewusstsein zu rufen.³⁵ „Alter Käse“ ist offensichtlich keine solche Bezeichnung. *Ross* hat bei seiner Eliminierbarkeitsbehauptung augenscheinlich nicht in Rechnung gestellt, dass „Eigentum“ (und Entsprechendes gilt für „Schuld“) nicht lediglich für eine systematische Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Folgen steht, sondern einen inhaltlich bestimmten Rechtssatz begreift. In diesem Punkt war *Radbruch* klarer und weiter. Der Erkenntnisgewinn bei *Ross* besteht darin, dass (später) auch „responsibility“ als „tû-tû“-Konzept eingestuft wird.³⁶

„To claim that A is responsible for x is to claim that there are certain facts (e.g. that A, in a way which makes him imputable, has murdered B) which according to the Danish penal law now in force make him punishable. It is this *connection* between conditioning facts and conditioned legal consequences which is expressed in the statement about responsibility. The connection is not a ‘natural’ (causal or logical) one, but exists only by virtue of the legal rule in that the facts are judged on the basis of legal rules. Responsibility is an expression of a legal judgement, and the latter consists of a directive (normative) demand that occurs as the conclusion of an inference: since such and such facts obtain (in short: A’s *guilt*), and since the law is such and such, it follows that A is punishable. Accordingly, A’s being responsible for x (according to Danish law) can be described in terms of a (directive) *demand* that he be punished because he is guilty, or of a *statement* to the effect that such a demand is a consequence of applying the rules of Danish law to the existing facts“ (*Hervorhebungen* teilweise durch den *Verf.*).

c) „Intermediate legal concepts“ als Gegenstand der Rechtstheorie

In den letzten 20 Jahren ist eine ganze Reihe von rechtstheoretischen Beiträgen zu „intermediate legal concepts“ erschienen.³⁷ Sie befassen sich mit der Funktion dieser Begriffe

³¹ *Ross*, Harvard Law Review 70 (1957), 812 (817 ff.); *ders.* (Fn. 5 – 2019), S. 205 ff.

³² *Ross*, Harvard Law Review 70 (1957), 812 (821, 823); *ders.* (Fn. 5 – 2019), S. 205 f.

³³ Das wird u.a. damit begründet, dass man als middle term auch „alter Käse“ einsetzen könne, ohne dass sich an dem Rechtssatz etwas ändere. Das ist mit Recht kritisiert worden (vgl. etwa *Philipps* [Fn. 29], S. 169 f.).

³⁴ *Ross* (Fn. 5 – 2019), S. 207 meint, „ownership“ stehe für nichts anderes als für die systematische Verknüpfung von bestimmten (eigentumsbegründenden) Voraussetzungen und (eigentumsbedingten) Folgen.

³⁵ *Lindahl*, Ratio Juris 17 (2004), 182 (195 f.), hat darauf hingewiesen, dass die meisten intermediate legal concepts in der Alltagssprache verwendet werden.

³⁶ *Ross* (Fn. 5 – 1975), S. 13 ff., 21 f.

³⁷ Die Beiträge von *Alf Ross* haben im rechtstheoretischen Schrifttum eine rege Debatte ausgelöst; vgl. *Ashley/Brüninghaus*, in: D. Bourcier (Hrsg.), Legal Knowledge and Information Systems, 2003, S. 153–162; *Sartor*, in: Pattaro (Hrsg.), A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence, 2005, S. 553 ff.; *ders.*, Artificial Intelligence and Law 17 (2009), 217; *ders.*, in: Jaap C./von der Pforten (Hrsg.), Concepts in Law, Law and Philosophy Library 88, (2009), S. 35; *Lindahl*, Ratio Juris 17 (2004), 182, *Lindahl/Odelstad*, in: Goble/Ch. Meyer (Hrsg.), Deontic Logic and Artificial Normative Systems, 8th International Workshop on Deontic Logic in Computer Science 2006, 2006, S. 187; *Brožek*, Journal for Constitutional Theory and Philosophy of Law 27 (2015), 15. Von deutscher Seite haben sich an dieser

(dazu aa). Sie weisen auf Defizite in der Analyse von *Ross* hin (dazu bb). Sie verhalten sich zu den Möglichkeiten, „intermediate legal concepts“ zu definieren (dazu cc). Und sie vergleichen „intermediate legal concepts“ mit „thick concepts“ (dazu dd).

aa) „Intermediate legal concepts“ dienen vor allem der *Sprachökonomie* (economy of expression) bei der Formulierung gesetzlicher Regeln.³⁸ Sie haben die Funktion, eine kompaktere Wissenspräsentation zu ermöglichen und die Darstellung von Norminhalten zu vereinfachen.³⁹ *Philipps* spricht von einer „Technik der Normrepräsentation“: Es sei bequemer, mit Hilfe der Zwischenbegriffe zu lernen als ohne sie. Die Regeln würden überschaubar, leichter lernbar und überhaupt besser handhabbar.⁴⁰ Diesen Zweck erfüllen Mittelbegriffe auch dann, wenn sie nicht definiert werden. Allerdings werden diese ökonomischen Effekte, die der Gesetzgeber durch die Verwendung von Mittelbegriffen bei der Formulierung von Gesetzen erzielen kann, erst bei einer größeren Anzahl von Rechtssätzen sichtbar, die den gleichen eingeschobenen Term enthalten, aber die Entscheidung unterschiedlicher Arten von Fällen regeln.⁴¹ Das ist beim Eigentumsbegriff, nicht aber beim Schuldbegriff der Fall.

Verschiedene Autoren weisen darauf hin, dass sich die Bedeutung von „intermediate legal concepts“ nicht in der Normrepräsentation und der damit verbundenen Vereinfachung der Darstellung von Norminhalten erschöpfe. *Sartor* ist überzeugt, dass diese Konzepte ein breiteres Spektrum an Funktionen im Hinblick auf die Ermöglichung praktischer Erkenntnis haben, also im Hinblick auf die Erkenntnis dessen, was sein soll.⁴² Er nennt insoweit acht Aspekte, wobei wiederum der Eigentumsbegriff zur Verdeutlichung herangezogen wird. „Intermediate legal concepts“ erleichtern/ermöglichen/befördern categorisation (etwa die Unterscheidung von Unrecht und Schuld), learning, memory, deductive inference, explanation, problem solving, generalisation und analogical inference. Letzteres heben auch andere Autoren hervor:

„Intermediate legal concepts play an important role in guiding and predicting the outcomes of new cases.“⁴³

Und *Bartosz Brożek* meint, *Ross* habe die Bedeutung von „intermediary concepts“ unterschätzt:

„I would even go as far as saying that it would be difficult to imagine a functional legal system without any intermediate concepts.“⁴⁴

Diese Begriffe tragen nach seiner Auffassung zur Steigerung der Kohärenz innerhalb eines Rechtssystems bei und sie haben eine wichtige heuristische Funktion. Sie können die Vervollständigung des Rechtssystems fördern.

bb) Die Kritik an *Ross* wendet sich vor allem gegen seine Annahme, dass „intermediate legal concepts“ „words without meaning, without semantic reference“ oder wie *Sartor* sagt „meaningless dummies“ sind:

„The fact that a term can be eliminated from a body of rules without loss of deontic conclusions, does not prove that this term is meaningless. On the contrary, the very fact that we need to reformulate our rules, to achieve this result, proves that the term had a meaning. The reformulation is required exactly to express the meaning of that term in a different way.

Moreover, the fact that a term had no meaning before being inserted in a body of information does not prove that the term has no meaning after having been included within such a body of information, and being connected through rule-based links to other pieces of such information.“⁴⁵

cc) Auch die notorischen Definitionsprobleme, die mit den „intermediate legal concepts“ verbunden sind, werden in der Rechtstheorie angesprochen:

„The suitability of definitions of legal middle terms is a vast subject.“⁴⁶

Debatte *Keuth* (Fn. 23, S. 41 ff.), *Neumann* (Rechtsonologie und juristische Argumentation, Zu den ontologischen Implikationen juristischen Argumentierens, 1979, S. 56 ff.) und *Philipps* (Fn. 29, S. 159 ff.) beteiligt. Ein Wort zu *Ulfrid Neumann*. Er ist ein gefragter Experte in Sachen Strafrechtsschuld. Gleichwohl hat er sich, soweit ich das überblicke, zu keinem Zeitpunkt mit der Frage befasst, ob der normative Schuldbegriff ein „intermediate legal concept“ ist. In seiner 2024 (in: *Wohlers/Seelmann* [Fn. 3], S. 143) erschienenen Abhandlung, in der es auch um die Struktur des Schuldbegriffs geht, hätte er dazu allen Anlass gehabt.

³⁸ *Lindahl*, *Ratio Juris* 17 (2004), 182 (190).

³⁹ *Sartor* (Fn. 37 – Treatise), S. 557, 559 f. Er spricht auch von der schlussfolgernden Bedeutung (inferential meaning) dieser Konzepte.

⁴⁰ *Philipps* (Fn. 29), S. 162, 164, 169.

⁴¹ So zutreffend *Keuth* (Fn. 23), S. 41.

⁴² *Sartor* (Fn. 37 – Treatise), S. 561 ff., 558, *ders.*, *Artificial Intelligence and Law* 17 (2009), 217 (245 ff.).

Es werden „ground-oriented definitions“ (Lehrsatz 2) und „consequence-oriented definitions“ (Lehrsatz 1) unterschieden und kritisiert. Erwähnt werden ferner „definitions by relegation“ und die „no meaning“-Alternative von *Ross*. Das

⁴³ *Ashley/Brüninghaus* (Fn. 37), S. 133 ff.

⁴⁴ *Brożek*, *Journal for Constitutional Theory and Philosophy of Law* 27 (2015), 15 (19 ff.).

⁴⁵ *Sartor* (Fn. 37 – Treatise), S. 553 ff., 557 ff.; *Brożek*, *Journal for Constitutional Theory and Philosophy of Law* 27 (2015), 15 ff., teilt diese Kritik. Siehe auch *Keuth* (Fn. 23), S. 45. Keiner dieser Autoren spricht die Einsicht von *Radbruch* aus, dass „intermediate legal concepts“ Begriffe vom Inhalt von Rechtssätzen sind. *Sartor* (Fn. 37, S. 558) meint stattdessen: „With regard to terms expressing legal qualifications, we should rather say that such terms had an inferential meaning.“

⁴⁶ *Lindahl*, *Ratio Juris* 17 (2004), 182 (186 ff.).

Ganze liest sich wie eine Beschreibung der Versuche, den normativen Schuldbegriff zu definieren. (Lehrsatz 2) erscheint als „voraussetzungsbezogene“, (Lehrsatz 1) als „folgenbezogene“ Definition des Schuldbegriffs. Der Gedanke, dass „intermediate legal concepts“ einen Rechtssatz zum Gegenstand haben, kommt aber auch in diesem Zusammenhang nicht auf.

dd) *Lindahl* hat darauf hingewiesen, dass viele „legal middle terms“ zugleich „thick concepts“ sind.⁴⁷ „Thick concepts“ sind wertende Begriffe, die einen substantiellen deskriptiven Gehalt haben, wie etwa „grausam“ oder „fahrlässig“ (im Unterschied zu „thin concepts“, das sind wertende Begriffe ohne nennenswerten deskriptiven Gehalt, wie etwa „gut“ oder „verwerflich“). Der normative Schuldbegriff ist (auch) ein „thick concept“. Ihn auch als solches zu behandeln, wie das im Strafrecht üblich ist (siehe Lehrsatz 3), ist zwar nicht falsch, aber alles andere als hilfreich.⁴⁸ Bei der Schuldfrage geht es am Ende nicht um ein negatives Werturteil, nicht um eine „Abwertung des Individuums“, sondern um bedingte Rechte und Pflichten. Die üblichen Umschreibungen des komplexen Schuldbegriffs (Schuld als Einheit von Wertung und Gewertetem, als „Summierung von Sachverhalt und Urteil“, als Objekt der Wertung und Wertung des Objekts, als Gegenstand samt seinem Wertprädikat, als „gemischt empirisch-normative Gegebenheit“) klären nicht, wie sich die wertende Komponente zu der deskriptiven verhält.⁴⁹

⁴⁷ *Lindahl*, Ratio Juris 17 (2004), 182 (194), spricht nicht von „thick concepts“, sondern im Anschluss an *Richard M. Hare*, The Language of Morals, 1952, von „secondarily evaluative words“ im Unterschied zu „primarily evaluative words“. Dieser Unterschied ist rein terminologischer Natur. Inzwischen ist es üblich, von „thick concepts“ und „thin concepts“ zu sprechen. *Lindahl* meint, es sei wohl möglich, „thick concepts“ als Mittelbegriffe in ethischen Schlussfolgerungen zu betrachten. Der Unterschied zwischen wertenden und normativen Schlussfolgerungen bestehe dann darin, dass bei Ersteren das Resultat in einer Wertung (gut, schlecht) und bei Letzteren in Pflichten und Rechten bestehe.

⁴⁸ „Thick concepts“ werfen erhebliche Probleme auf. Die Metaethik hat in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts begonnen, sich damit zu befassen. Die Kontroversen sind noch im Gange. Siehe dazu die Übersichten bei *Väyrynen*, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Spring 2021 Edition), abrufbar unter

<https://plato.stanford.edu/archives/spr2021/entries/thick-ethical-concepts/> (20.7.2025),

und *Kyle*, Internet Encyclopedia of Philosophy 2016, abrufbar unter

<https://iep.utm.edu/thick-co/> (20.7.2025).

Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat davon bisher keine Kenntnis genommen.

⁴⁹ Zur Kritik des komplexen Schuldbegriffs *Maurach*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1971, S. 365 ff.; *Maurach/Zipf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilbd. 1, 8. Aufl. 1992, S. 421 ff., die freilich keine bessere Lösung anzubieten haben. Die Überlegungen von Mezger zum Verhältnis von Sachverhalt und Wertung werden mit Recht von *Jakobs*

Das Bedingungsverhältnis zwischen Schuldsachverhalt und „Schuldfolge“ kommt darin nicht zum Ausdruck. Und in welcher Beziehung die Begriffe „Schuld“ und „Vorwerfbarkeit“ stehen, bleibt ebenfalls dunkel. Schließlich, wenn „Schuld“ ein wertender Begriff ist, dann liegt es nahe, sich um eine Definition dieses Begriffs zu bemühen, ein Unternehmen, das bisher kaum erfolgreich war. Mit anderen Worten: Es ist vorzuzugswürdig, den Schuldbegriff als „intermediate legal concept“ zu behandeln, weil damit zahlreiche Fragen geklärt werden, die bei einer Behandlung als „thick concept“ offenbleiben. Das soll im Folgenden weiter verdeutlicht werden. Überschneidungen und Wiederholungen nehme ich in Kauf.

2. Zur Vorzugswürdigkeit der Annahme, dass der strafrechtliche Schuldbegriff ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes ist (Lehrsatz 4)

Die Annahme, dass Schuld ein „intermediate legal concept“ bzw. ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes ist, hat ein großes Klärungs- und Erklärungspotential. Dabei geht es nicht nur um die Klärung begrifflicher Fragen. Die Beantwortung der begrifflichen Fragen kann die Lösung der mit dem Begriff verbundenen Sachprobleme erleichtern, sie aber auch erschweren oder unmöglich machen. Sie kann einen Anreiz zu tiefsinnigen, aber nutzlosen Abhandlungen geben, sie kann aber auch eine nüchterne Behandlung der Sachprobleme befördern.

a) Normativität und Rechtsschuld

Wenn der Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, dann ist klaggestellt, dass es allein um rechtliche Schuld geht. Das Normative dieser Rechtsschuld besteht nicht in der Vorwerfbarkeit, sondern in der Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten (Rechts-)Folgen. Man kann, was diese Verknüpfung betrifft, sogar von einer „reinen Wertung“ sprechen.⁵⁰

b) (Lehrsatz 4) harmoniert mit der Etymologie des Wortes Schuld

Die Herkunft und Geschichte des Wortes „Schuld“ und seiner Bedeutungen lässt nicht nur interessante Zusammenhänge und Konnotationen erkennen, sie trägt auch zum besseren Verständnis der Struktur des strafrechtlichen Schuldbegriffs bei. Deshalb seien hier einige Hinweise zur Etymologie an den Anfang gestellt.⁵¹

(Fn. 6, Kap. 17/12) kritisiert. Die Kritik erledigt sich, wenn man im Schuldbegriff einen Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes sieht.

⁵⁰ So *Maurach/Zipf* (Fn. 49), § 30 Rn. 23. Die „reine Wertung“ wird von *Maurach/Zipf* freilich nicht in der Verknüpfung von Schuldsachverhalt und Schuldfolge, sondern in der Bewertung des Schuldsachverhaltes gesehen, es wird also Lehrsatz 1 befürwortet.

⁵¹ Sehr interessante Hinweise bei *Fletcher*, The Grammar of Criminal Law, American, Comparative, and International, Volume One: Foundations, 2007, S. 298 ff., zum „Vocabu-

„Schuld“ ist ein Verbalabstraktum zu dem germanischen Verb „sculan“. „Sculan“ bedeutet „sollen“, und dieser Herkunft entsprechend meint „Schuld“ zunächst etwas, was man soll oder schuldig ist, also eine Verpflichtung zu einer Leistung (oder kurz: das Gesollte)⁵². Die Bedeutung, die das Wort „Schuld“ im Bürgerlichen Recht hat, scheint also die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes zu sein. Dringt man allerdings tiefer in die Wortgeschichte ein, so stellt man fest, dass die Dinge komplizierter liegen.

Über die Herkunft von „skulan“ bestehen Zweifel.⁵³ Einiges spricht dafür, dass „skulan“ (und damit auch „Schuld“ und „sollen“) auf den indogermanischen Verbalstamm „skel-“ zurückgeführt werden kann⁵⁴, dessen Grundbedeutung „schneiden, schlagen, stechen, abspalten“ ist.⁵⁵ Die sprachgeschichtliche Fortentwicklung zu „Schuld“ und „sollen“ versucht *Alois Edmaier* wie folgt zu erklären⁵⁶: Wenn man die verschiedenen Bedeutungen des indogermanischen Verbalstammes „skel-“ auf ihre zugrunde liegende gemeinsame Urerfahrung befrage, dann falle auf, dass die jeweiligen Sinngruppen „trennen, absondern, nicht mehr beieinander sein in ursprünglicher Ganzheit“ meinen. So seien Bezeichnungen für Gerätschaften, die durch Schneiden, Schlagen oder Spalten entstehen bzw. diesem Zweck als Werkzeug dienen (Schild, Schale, lat. *culter*, *scalpo*), ferner für Laut-

wirkungen, die durch Schlagen entstehen, und für Lärmgeräte (Schelle), außerdem für Körperteile, die in sich abgesetzt sind (griech. *skelos*, Schenkel), und schließlich sogar für das, was im zwischenmenschlichen Bereich voneinander trennt, wie „schelten, tadeln, beschimpfen, verhöhnen“ im Rückgriff auf die Sprachwurzel „skel-“ gebildet. *Edmaier* weist ferner darauf hin, dass wir noch heute den Ausdruck „jemanden schneiden“ im Sinne von „verachten, sich distanzieren“ kennen. Es sei deshalb nicht verwunderlich, dass im Lateinischen „*scelus*“ zur Bedeutung „Verbrechen, ruchlose Tat“ kommen konnte; denn dies gerade sei es, was radikales Abstandnehmen aller Gruppengenossen von einem, der „Verkehrtes, das Ganze Spaltendes“ getan habe, nach sich ziehen müsse. Solches Verhalten bewirke eben „*scult*“, d.h. die für den einzelnen äußerst bedrohliche Abspaltung von der Gruppengemeinschaft. Diese „Absonderung“ mit den damit verbundenen Misslichkeiten und seelischen Spannungen und das darin aufbrechende Verlangen nach möglicher Wiedergutmachung durch Zahlung einer Buße habe wohl allmählich den Inhalt des Begriffes Schuld geformt, wie wir ihn heute noch kennen. Die Sprachgeschichte verweise demnach auf folgende drei Merkmalsschwerpunkte: zum einen die Gruppenentfremdung, zum andern das Erlebnis der Existenzgefährdung beim abgesonderten Individuum und schließlich das Wissen um die Notwendigkeit erneuten Einvernehmens mit den anderen durch Anerkennung ihrer Ausgleichsforderung. Wer „schuldig“ geworden sei durch eine die Ganzheit der Gruppe „spaltende“, sich selbst von ihr „abspaltende“ Tat, fordere ein „Schelten, Tadeln und Schimpfen“ der Übrigen heraus und müsse zur Behebung seiner daraus resultierenden Existenzangst eine von den Gruppengenossen festgesetzte Leistung erbringen, um neuerdings angenommen zu werden.

Das etymologisch vorgegebene Merkmalsgefüge, wie es von *Edmaier* dargestellt wird, hat sich im rechtlichen Gebrauch des Wortes „Schuld“ bis heute erhalten: „Schuld“ meint einerseits *Verpflichtung* (zu einer Leistung), andererseits aber auch – und das ist der im Strafrecht vorherrschende Gebrauch – den Grund einer Verpflichtung (also eine *Verfehlung*, etwas, was dazu berechtigt, einen Tadel auszusprechen oder eine Leistung zu verlangen).⁵⁷ Und der zwischen diesen

lary of Guilt“: „The Old English word *gylt* has bequeathed to us one of the pivotal words of our criminal jurisprudence. We do not completely know what it is, but cannot do without it. Our pleading and our jury verdicts revolve around the distinction between guilty and not guilty. Yet the word has no cognates in other languages and no associations with other terms in English. It stands by itself, an outlier in the languages of the world, and yet it commands the entire field of the law that surrounds it.“ Das unterscheidet, so *Fletcher*, das Wort „Guilt“ von dem deutschen Wort „Schuld“. *Fletcher*, ein ausgezeichnete Kenner des deutschen Strafrechts, plädiert für eine „Normative Theory of Guilt“. Auf den Gedanken von *Ross*, „Guilt“ als „tû-tû“-Konzept zu begreifen, kommt *Fletcher* nicht.

⁵² Vgl. *Grimm/Grimm*, in: Deutsches Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hrsg.), Deutsches Wörterbuch, IX. Band, 1962, Sp. 1870 ff., X. Band, 1963, Sp. 1452 ff.; Mitzka (Hrsg.), Trübners Deutsches Wörterbuch, 6. Bd, 1955, S. 230 f., 397 f.

⁵³ Vgl. dazu *Grimm/Grimm* (Fn. 52), X. Band, Sp. 1452 ff.

⁵⁴ In diesem Sinne *Edmaier*, Philosophisches Jahrbuch 1974/75, S. 162 ff. Im Wörterbuch der *Gebrüder Grimm* (Fn. 52) wird die Verwandtschaft von „skulan“ mit dem indogermanischen Verbalstamm „skel-“ bezweifelt: Es sei eine mit diesem Verbalstamm gleichlautende (aber in der Bedeutung damit nicht zu vermittelnde) Wurzel *skel-* „schuldig werden, eine Schuld oder Verpflichtung eingehen“ anzusetzen; diese habe man dann weiter mit dem indogermanischen „*sxalem*“ (straucheln, sündigen, verfehlen) und „*sxalankh*“ (Vergehen, lat. *scelus*) zusammengestellt.

⁵⁵ *Pokorny*, Indogermanisches etymologisches Wörterbuch, Bd. 1, 1959, S. 923 ff.

⁵⁶ *Edmaier* (Fn. 54), S. 162 ff.

⁵⁷ Während im Deutschen Wörterbuch der *Gebrüder Grimm* (Fn. 53) „Schuld“ im Sinne von „Verpflichtung“ noch an erster Stelle genannt ist, tritt in neuen Wörterbüchern, etwa im großen „Duden-Wörterbuch der deutschen Sprache“ die zweite Bedeutung an die Spitze, nämlich „Schuld“ als „Ursache von etwas Unangenehmem, Bösem oder eines Unglücks, das Verantwortlichsein, die Verantwortung dafür“ bzw. „Schuld“ als „bestimmtes Verhalten, bestimmte Tat, womit jemand gegen Werte, Normen verstößt; begangenes Unrecht, sittliches Versagen, strafbare Verfehlung“ (*Drosdowski*, Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 6, 2. Aufl. 1994, S. 3005 f.). Eine gute Zusammenstellung der verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Schuld“ im Strafrecht findet sich bei *Loening* (Fn. 7), S. 22 f. Er nennt an erster Stelle „Schuld“ im Sinne von „strafrechtliche Schuldverbindlichkeit“ (*obligatio ad poenam patiendam*). Auch *Binding*, Die Schuld im deutschen Strafrecht, 1919, S. 6, 9

Bedeutungen bestehende Zusammenhang (bzw. der Übergang von der einen zur anderen Bedeutung), der seinen sprachgeschichtlichen Grund in der existentiellen Notwendigkeit von Gemeinschaft zu haben scheint,⁵⁸ stellt das Legitimationsproblem dar, das im strafrechtlichen Schuldbegriff (und im zivilrechtlichen Verschuldensbegriff) enthalten ist: Unter welchen Voraussetzungen, so lautet die Kernfrage, lässt sich (wenn überhaupt) ein Vorwurf bzw. eine obligatio ad poenam patiendam begründen?⁵⁹ Davon handelt der Abschnitt II. dieses Beitrages.

c) (Lehrsatz 4) harmoniert mit dem geltenden Strafrecht

Das StGB enthält auf der einen Seite Normen, die beinhalten, unter welchen Voraussetzungen der Täter „ohne Schuld“ handelt, z.B. § 17 StGB.

- (i) „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte“.

Auf der anderen Seite steht das Prinzip

- (ii) „Keine Strafe ohne Schuld“.

Fügt man (i) und (ii) zusammen, so ergibt sich ein präskriptiver Satz, der das Wort „Schuld“ nicht mehr enthält, nämlich:

- (iii) „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so wird er nicht bestraft, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“

Und in der Tat, genauso wie (iii) waren die im Gesetz enthaltenen Entschuldigungs- und Schuld ausschließungsgründe formuliert, bevor im Jahre 1969 das Wort „Schuld“ in den Allgemeinen Teil des StGB aufgenommen worden ist. Und der Notwehrexzess des § 33 StGB, bei dem es sich nach h.M. ebenfalls um einen Entschuldigungsgrund handelt, ist auch heute noch so abgefasst, weil der Gesetzgeber die (umstritte-

spricht von Strafduldungspflichten und verweist auf die Etymologie. Ferner *Mittelstädt*, Gerichtssaal 46 (1892), 387 (405), bei dem es um unbewusste Fahrlässigkeit geht: In Wahrheit bedeute der Schuldspruch im Strafrecht nicht mehr, als dass der Verursacher des Schadens „schuldig“ sei, die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen über sich ergehen zu lassen. Aus neuerer Zeit *Pawlik*, GA 2006, 345; *Frister*, in: Kindhäuser/Kreß/Pawlik/Stuckenberg (Hrsg.), Strafrecht und Gesellschaft, Ein kritischer Kommentar zum Werk von Günther Jakobs, 2019, S. 527 (529 Fn. 20), mit Hinweisen auf Jakobs (staatliche Strafe in Analogie zum „Prinzip des Schadensersatzes“).

⁵⁸ Vgl. insoweit (aus strafrechtlicher Sicht) auch *Köhler*, Die bewußte Fahrlässigkeit, Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 1982, S. 134 ff.

⁵⁹ Auch *Edmaier* (Fn. 54), S. 162 (173 ff.), und *Köhler* (Fn. 58), S. 134, 138 f. Von einer „obligatio ad poenam patiendam“ spricht *Christian Wolff* in seinem 1750 erschienenen Werk „*Institutiones Juris Naturae et Gentium*“.

ne) systematische Einordnung offenlassen wollte.⁶⁰ *Hörnle*⁶¹ hat darauf hingewiesen, dass sich nichts ändert, wenn man das Wort „Schuld“ aus den §§ 17, 20, 35 StGB entfernt. Lehrsatz 4 zeigt, warum das so ist.

d) Lehrsatz 4 beendet den Streit um die „Seinsweise“ der Schuld

Es trifft nicht zu, wenn behauptet wird,

- aa) strafrechtliche Schuld sei nichts in der Wirklichkeit Vorhandenes, der Schuldbegriff habe keinen Gegenstand;⁶²
- bb) strafrechtliche Schuld sei ein metaphysisches Phänomen,⁶³
- cc) strafrechtliche Schuld sei ein Gemütszustand bzw. ein psychischer Sachverhalt.⁶⁴

e) Lehrsatz 4 trägt zur Klärung der terminologischen Fragen bei.

aa) Schuld kann zwar nicht mit Vorwerfbarkeit gleichgesetzt werden. Das schließt es aber nicht aus, in der Formel „Schuld ist Vorwerfbarkeit“ eine „diagnostische Definition“ zu sehen, die nur so viele Merkmale namhaft macht, als genügen, den

⁶⁰ § 33 StGB (Überschreitung der Notwehr) lautet: „Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.“

⁶¹ *Hörnle*, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf, Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenslehre, 2013; *dies.*, in: Wohlers/Seelmann (Fn. 3), S. 298.

⁶² So aber *Berg*, Der gegenwärtige Stand der strafrechtlichen Schuldlehre, 1927, S. 53; *Hruschka*, Strukturen der Zurechnung, 1976, S. 36 f.

⁶³ So aber *Arthur Kaufmann*, Das Schuldprinzip, Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 1961, S. 38, 65, 79, 178; *Maiwald*, in: Küper/Puppe/Tenckhoff (Hrsg.), Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, 1987, S. 149 (164 f.). *Kaufmann* sagt allerdings auch, Schuld sei eine „geistig-seelische Realität“. Wenn Schuld einen Rechtsatz zum Gegenstand hat, kann man die Annahme von *Arthur Kaufmann* und *Manfred Maiwald* „retten“, indem man sagt, ein Rechtssatz sei etwas Metaphysisches in der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes, nämlich „überempirisch“, hinter dem sinnlich Erfahrbaren, hinter der natürlichen Welt. Aber so ist „metaphysisch“ bei *Arthur Kaufmann* und *Maiwald* nicht gemeint.

⁶⁴ So der „psychologische Schuldbegriff“, vgl. etwa *Beling*, Die Lehre vom Verbrechen, 1906, S.195; *Radbruch*, ZStW 24 (1904), 333 ff. Verwirrend *T. Walter*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB Bd. 1, 13. Aufl. 2020, vor §§ 13 ff. Rn. 165: „Der Kern des normativen entspricht dem des psychologischen Schuldbegriffes und ist der Vorwurf fehlerhafter, nämlich normwidriger Willensbildung: dass sich der Täter ‚für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können‘ (BGHSt [GrS] 2, 194, 200 [...]).“

fraglichen Begriff von jedem anderen zu unterscheiden.⁶⁵ Bei der Formel „Schuld ist Vorwerfbarkeit“ ist dies der Fall. Denn auf der Grundlage von Lehrsatz 4 sind die Vorwurfs Voraussetzungen stets gegeben, wenn Vorwerfbarkeit gegeben ist.⁶⁶

bb) Schuld kann nicht mit dem Schuldsachverhalt gleichgesetzt werden. Schuld ist nicht der Grund dafür, dass vorgeworfen wird, Vorwerfbarkeit ist nicht die Folge von Schuld. Schuld ist nicht da, bevor ein Vorwurf erhoben werden kann. Schuld ist auch nicht das Vorzuwerfende.⁶⁷ Dies wiederum schließt es nicht aus, mit Bezug auf die Gleichsetzung von Schuld und Schuld tatbestand von einer diagnostischen (elliptischen, ground-oriented) Definition zu sprechen. Denn auf der Grundlage von Lehrsatz 4 ist Vorwerfbarkeit stets gegeben, wenn der Schuld tatbestand verwirklicht ist.

cc) „Schuld“ kann zwar als *gemischt empirisch-normative Gegebenheit* (bzw. als „thick concept“) angesehen werden. Ein nennenswerter Erkenntnisgewinn ist damit aber nicht verbunden. Das Verhältnis von Wertung und Gewertetem (bzw. von Sachverhalt und Wertung) bleibt dunkel. Wenn „Schuld“ als Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes (bzw. als „intermediate legal concept“) behandelt wird, dann lösen sich die Unklarheiten auf: Der Schuldbegriff *verknüpft* einen bestimmten Tatbestand mit einer bestimmten Rechtsfolge. Das Normative/Wertende liegt allein in dieser Verknüpfung. Schuld ist also weder Wertung des Objekts noch Objekt der Wertung noch beides zugleich.⁶⁸

Fazit: Der Streit darüber, welcher der Lehrsätze 1 bis 3 den Vorzug verdient, ist fruchtlos und sollte beendet werden. Wenn man Lehrsatz 4 zugrunde legt, findet der unterschiedliche Sprachgebrauch eine einfache Erklärung.⁶⁹ Die drei Lehrsätze sind kompatibel, sie rücken nur verschiedene Aspekte/Teile des Rechtssatzes in den Vordergrund, der Gegenstand des normativen Schuldbegriffs ist.

⁶⁵ Radbruch (Fn. 5), S. 44. Ich bevorzuge die Bezeichnung „elliptische [unvollständige] Definition“. In der Rechtstheorie werden „ground oriented“- und „consequence-oriented“-Definitionen unterschieden (siehe oben bei l. c), cc).

⁶⁶ Das ist wohl der Grund dafür, dass die Formel „Schuld ist Vorwerfbarkeit“ eine ungewöhnliche Karriere gemacht hat und insbesondere vom BGH und vom BVerfG übernommen worden ist.

⁶⁷ Die unzutreffenden Behauptungen finden sich bei Otto, Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 12/17 f.; Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016, § 16 Rn. 13; Eisele (Fn. 11), vor §§ 13 ff. Rn. 114; Arthur Kaufmann (Fn. 63), S. 179. Die ohnehin fragwürdige und der vorherrschenden Meinung widersprechende Behauptung, Schuld sei das Vorwerfbare, findet sich auch bei Hörnle (Fn. 61 – Schuldvorwurf), S. 11, und bei Puppe/Grosse-Wilde, in: Kindhäuser/ Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 1), vor §§ 13 ff. Rn. 7. Unter der Prämisse von Lehrsatz 4 wird diese Behauptung unsinnig.

⁶⁸ In der Sache übereinstimmend Achenbach (Fn. 13), S. 226 f.

⁶⁹ Siehe dazu auch oben Fn. 12.

f) Lehrsatz 4 erklärt und klärt die notorischen Definitionsprobleme, die mit dem Schuldbegriff verbunden sind. Man wird vermuten dürfen, dass diese Probleme die Neigung zum Tiefsinn befördert haben.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat in den letzten 150 Jahren eine kaum überschaubare Vielzahl konkurrierender Schulddefinitionen produziert, die zum ganz überwiegenden Teil schnell in Vergessenheit geraten sind. Wie ist das zu erklären? Ich greife drei Stellungnahmen zur Problematik einer Definition des Schuldbegriffs heraus. Fritjof Haft meint, alle Definitionen der Schuld seien problematisch.

„Man sollte daher von einer Definition der Schuld absehen, und sich dem Wesen dieses Begriffs über den Gebrauch des Wortes in verschiedenen strafrechtlichen Kontexten nähern.“⁷⁰

Arthur Kaufmann hat behauptet, was „Schuld“ sei, lasse sich nicht adäquat (?), sondern nur in analogen Begriffen (?) sagen.

„Nie wird das Wesen der Schuld genau getroffen, und daher hat es stets einen etwas schwankenden, an seinen Grenzen undeutlichen Sinn.“⁷¹

Und bei Max Ernst Mayer findet sich die Feststellung, Schuld sei undefinierbar. Was „Schuld“ sei, die nicht in einer Handlung zum Ausdruck gelange, habe noch keiner befriedigend zu sagen gewusst; entweder bleibe man in nichtssagenden Allgemeinheiten stecken oder man gebe vielsagende Beschreibungen, die in der Moralphilosophie ihren Platz haben, aber im Strafrecht nichts taugten.⁷²

Alle drei Stellungnahmen beruhen auf einem Irrtum. Was „Schuld“ ist, lässt sich sehr wohl adäquat sagen: Schuld ist ein Begriff, der einen Rechtssatz zum Gegenstand hat. Und eben darin liegt die Erklärung dafür, dass alle Schulddefinitionen problematisch sind. Rechtssätze lassen sich nicht definieren. Die normative Verknüpfung von bestimmten Voraussetzungen mit bestimmten Rechtsfolgen ist kein Definitions-, sondern ein Legitimationsproblem.⁷³

g) Lehrsatz 4 macht deutlich, dass es der Bildung und Unterscheidung verschiedener Schuldbegriffe nicht bedarf.

In der Strafrechtswissenschaft ist vielfach von der „Mehrdeutigkeit des Schuldbegriffes“ die Rede.⁷⁴ Lehrsatz 4 setzt die

⁷⁰ So Haft, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 1996, S. 119 (in den nachfolgenden Auflagen finden sich diese Bedenken nicht mehr); ders., Der Schuld dialog: Prolegomena zu einer pragmatischen Schuldlehre, 1978, S. 28: Schuld sei ein Gegenstand, der nicht abstrakt-positiv erfasst, sondern nur konkret erfahren werden könne. Kann man sich weiter vom strafrechtlichen Schuldbegriff entfernen?

⁷¹ So Arthur Kaufmann (Fn. 63), S. 79.

⁷² So M. Mayer, Die schuldhaftige Handlung und ihre Arten im Strafrecht, 1901, S. 102.

⁷³ Siehe dazu III. 1. in ZfIStw 5/2025.

⁷⁴ Vgl. etwa Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2022, § 22 Rn. 4 ff. Sie unterscheiden

ser Mehrdeutigkeit ein Ende. Es gibt nur *einen* Schuldbegriff und dieser hat einen Rechtssatz zum Gegenstand. Alle anderen in der Strafrechtliteratur kursierenden Schuldbegriffe und Schulddefinitionen (einschließlich der mannigfachen Varianten des sog. materiellen Schuldbegriffes) bezeichnen jeweils lediglich einen Teilaspekt dieses Rechtssatzes.

Auch bei *Achenbach* verhält es sich so. Um in der verwirrenden terminologischen Vielfalt einen festen Standpunkt zu gewinnen, sei es geboten, „drei funktional deutlich unterscheidbare Begriffe der Schuld“ voneinander zu sondern: die Schuldidee, die Strafzumessungsschuld und die Strafbegründungsschuld.⁷⁵ Bei diesen drei „Funktionsstufen“ handele es sich nicht lediglich um verschiedene Aspekte eines identischen Begriffs der Schuld. Es gehe vielmehr um „drei in ihrer Struktur und in ihren Merkmalen verschiedene Begriffe, deren Verschiedenheit durch die diffuse Bezeichnung ‚Schuld‘ nur verdeckt“ werde.⁷⁶ Diese Diskreditierung der Bezeichnung „Schuld“ wird am Ende seiner Abhandlung intensiviert und auf den Begriff „Schuld“ bezogen.⁷⁷ Dieser erscheine zur Bezeichnung der Komplexe „Strafbegründungsschuld“ und „Strafzumessungsschuld“ völlig ungeeignet. Dem Begriff „Schuld“ verbleibe danach nur der „Bereich der Idee“. Die Frage drängt sich auf, von welchem Begriff „Schuld“ hierbei die Rede ist. Hat der Begriff der „Schuld“ die „Idee der Schuld“ zum Gegenstand (und sonst nichts)? Ist die „Idee der Schuld“ ein Schuldbegriff? Und was ist eigentlich die Struktur, was sind die Merkmale dieser Idee?

Achenbach gibt darauf folgende Antwort: Bei der „Schuldidee“ werde nicht nach einem „Schuldbegriff“ als Element der Dogmatik des geltenden Rechts gefragt, hier gehe es vielmehr um das „Phänomen der Schuld als Grundlage und Grenze der staatlichen Strafgewalt, um die innere [?] Rechtfertigung des in der staatlichen Strafe liegenden Eingriffs, um die Legitimität des Schuldstrafrechts überhaupt.“ Hier habe „die Frage nach der Willensfreiheit ihren Ort, hier die Frage nach der Berechtigung der Einzeltat- oder der Charakterschuldauffassung, die Frage schließlich nach dem Schuldcharakter einzelner zurechnungsbegründender Konstellationen wie der unbewussten Fahrlässigkeit.“ Charakteristisch für diese Funktionsstufe sei es, dass die Antwort mit

„Schuld als Oberbegriff für das Vorliegen aller Straftatements“, „Strafbegründungsschuld“, „Strafzumessungsschuld“, „Schuld im formellen Sinne“ und „Schuld im materiellen Sinne“ (samt verschiedener Varianten, die unterschiedliche Namen haben). Zu diesen Varianten des sog. materiellen Schuldbegriffs siehe unter III. in ZfIStw 5/2025.

⁷⁵ So *Achenbach* (Fn. 13), S. 2 ff. Die Unterscheidung hat große Beachtung gefunden. Sie ist etwa von *Eisele* (Fn. 11, vor §§ 13 ff. Rn. 107) aufgegriffen worden.

⁷⁶ *Achenbach* (Fn. 13), S. 5, 13 f.

⁷⁷ *Achenbach* (Fn. 13), S. 220 ff. Vieles deutet darauf hin, dass *Achenbach* die Lexeme „Bezeichnung“ und „Begriff“ gleichbedeutend verwendet. Das kann man zwar machen, der Klarheit ist damit aber nicht gedient. Das Wort „Schuld“ hat viele Konnotationen und mag schon deshalb als diffus bezeichnet werden. Das ist aber kein Grund, den strafrechtlichen Schuldbegriff diffus zu nennen.

den Mitteln der Strafrechtsdogmatik allein nicht gegeben werden könne, dass vielmehr stets eine Rückführung auf übergreifende/metajuristische Prinzipien (?) nötig sei, namentlich solche rechtsphilosophischer, anthropologischer oder soziologischer Art.⁷⁸

Wie *Achenbach* zu der Annahme kommt, dass dem Begriff „Schuld“ allein der Gedanke der so charakterisierten „Idee der Schuld“ verbleibe⁷⁹, ist für mich nicht nachvollziehbar – zum einen deshalb nicht, weil diese Idee den strafrechtlichen Schuldbegriff, der in §§ 17, 20, 29, 35 und 46 StGB enthalten ist, ignoriert, zum andern auch deshalb, weil *Achenbach* direkt im Anschluss an seine Bemerkungen zur Schuldidee einen weiteren „strafrechtssystematischen Begriff der Schuld“ ins Spiel bringt, der mit „individueller Zurechenbarkeit“ gleichgesetzt wird und der mit Lehrsatz 4 harmonisiert.⁸⁰ Dieser Schuldbegriff, der einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, ist nicht diffus. Er verdeckt nicht die Verschiedenheit der drei von *Achenbach* genannten „Funktionsstufen“, sondern rückt diese ins rechte Licht:

- Auch die sog. Strafzumessungsschuld ist ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes. Dieser Rechtssatz hat allerdings keine „wenn, dann“-Struktur, sondern eine „je, desto“-Struktur (es geht also um eine komparative Regel).⁸¹
- Was die „Schuldidee“ betrifft, die angeblich dem Schuldbegriff allein verbleibt, so geht es um nichts anderes als um die Frage nach dem Sinn und Zweck des Rechtssatzes, der Gegenstand des Schuldbegriffes ist. Diese Frage kann und muss (allein) mit den Mitteln der Rechtsdogmatik beantwortet werden.⁸² Metajuristische Erwägungen bedarf es nicht.

Fazit: Die Bildung dreier in ihrer Konstruktion und ihrem Inhalt verschiedener Schuldbegriffe ist nicht nur überflüssig. Sie verstößt gegen das Sparsamkeitsprinzip, sie ist geeignet, zur Verdunkelung des strafrechtlichen Schuldbegriffes beizutragen und, was die Schuldidee angeht, tiefsinnige, aber nutz-

⁷⁸ *Achenbach* (Fn. 13), S. 3, 5, 222.

⁷⁹ *Achenbach* (Fn. 13), S. 222, spricht insoweit auch (für mich überraschend) vom „materialen Begriff der Schuld“, der notwendig über den Bereich der dogmatischen Jurisprudenz hinausgreife.

⁸⁰ Siehe dazu bereits bei Fn. 13. Auf S. 226 f. versucht *Achenbach* im Anschluss an seine bemerkenswerte Diagnose auch die Bezeichnung „Schuld tatbestand“ zu diskreditieren (S. 227 Fn. 54). Ich habe die diesbezügliche Begründung nicht verstanden. Wenn der normative Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, erscheint sie sinnlos.

⁸¹ Im Übrigen ist *Frisch* (Fn. 6), S. 259, zuzustimmen: „Das Substrat der Strafbegründungs- und der Strafzumessungsschuld ist – entgegen immer wieder aufgestellten Behauptungen – gleich; stets geht es um die Fähigkeit des Täters, die Tat durch die Orientierung am Recht zu vermeiden, das eine Mal freilich um das ‚Ob‘, das andere Mal um ihr Ausmaß.“ Auch darauf werde ich zurückkommen.

⁸² Dazu gehört auch die Grundrechtsdogmatik.

lose metajuristische Abhandlungen zu befördern. Damit bin ich bereits bei meinem nächsten Punkt.

h) Lehrsatz 4 bildet eine Hürde für nutzlosen Tiefsinn.

Die These, dass der Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, führt zu einem nüchternen, sich auf das sachlich Gegebene und auf das Zweckmäßige beschränkten Umgang mit dem strafrechtlichen Schuldbegriff. Sie stellt eine Hürde dar für mehr oder weniger tiefsinnige Abhandlungen, die nichts zur Lösung der Sachprobleme beitragen und die den Schuldbegriff zu einem „der schwierigsten und dunkelsten Instrumente des Strafrechtssystems“ gemacht haben. Vor solchen Abhandlungen hat *Otto Mittelstädt* schon vor mehr als 130 Jahren gewarnt:⁸³

„Man muß versuchen, das Wort ‚Schuld‘ in irgend eine andere, sei es tote, sei es lebendige Sprache zu übersetzen, um sich dessen so recht bewußt zu werden, wie es wesentlich eine Eigenthümlichkeit deutschen Abstraktionsvermögens und deutscher Sprachbildung gewesen ist, in das vieldeutige Wort einen Tiefsinn hineinzulegen, der für fremde Zungen unübertragbar und unverständlich bleibt.“⁸⁴

Diese Warnung ist allzu oft in den Wind geschlagen worden und hat ihre Berechtigung bis heute nicht verloren. Um nur einige wenige Beispiele zu nennen:

aa) *Haft*⁸⁵ meinte (schon 50 Jahre vor *Arthur Kaufmann*), dass sich mit „juristischer Kunst“ der Schuldbegriff nie restlos bestimmen lasse, dass das „Wesen der Schuld“ letzten Endes nur „metajuristisch“ erfasst werden könne, wobei er allerdings vermerkt, dass es auch der Philosophie, die hier Helferin der Juristen sein müsse, nicht gelungen sei, das Wesen der Schuld hinreichend zu erklären. Damit stellt er nicht nur der „juristischen Kunst“ ein Armutszeugnis aus, er ebnet zugleich den Weg zum nutzlosen Tiefsinn.

bb) *Arthur Kaufmann*, von dem *Achenbach* den „Begriff der ‚Schuldidee‘“ übernommen hat, hat diesen Weg beschritten:

„Was ‚Schuld‘ ist, läßt sich nicht adäquat, sondern nur mit analogen Begriffen (?) sagen. [...] Schuld ist weder genau ‚böser Wille‘ noch genau ‚verwerfliche Gesinnung‘, sondern etwas Metaphysisches, was sich anschaulich nicht sagen läßt und nur mehr oder weniger treffend umschrieben werden kann.“⁸⁶

⁸³ *Mittelstädt*, Gerichtssaal 46 (1892), 387 (398).

⁸⁴ Vgl. ferner *Naucke*, Strafrecht, Eine Einführung, 10. Aufl. 2002, § 3 Rn. 17, § 7 Rn. 23 ff.

⁸⁵ *Haft*, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1926, S. 92 f.

⁸⁶ *Arthur Kaufmann* (Fn. 63), S. 79, auch S. 65, 178. *Kaufmann* selbst teilt im Vorwort (S. 7 f.) mit, bei seiner ganzen Untersuchung komme im Grunde nichts heraus. „Damit teilt sie das Schicksal aller echten Philosophie, zu deren Wesen es gehört, daß nichts dabei herauskommt.“

Tiefsinn kann man der Arbeit von *Kaufmann* gewiss nicht absprechen. Sie schafft aber nicht einmal begriffliche Klarheit. Seine Behauptung, Schuld sei das Vorwerfbare, lässt dies erkennen.

cc) Wenn der strafrechtliche Schuldbegriff ein Begriff vom Inhalt eines Rechtssatzes ist, dann bedarf es auch keiner „Ausführung des Arguments, daß der strafrechtliche Schuldbegriff in einem emphatischen, aus der Idee des demokratischen Rechtsstaates sich notwendig ergebenden Sinne ‚politisch‘ sei (Rudolf Wiethölter).“⁸⁷ Und es ist auch nicht erforderlich, „die metadogmatische (epistemologische und ethische) Grundlage der strafrechtlichen Schuld im Rahmen der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und ihre praktischen Folgen auf der dogmatischen Ebene des Schuldbegriffs“⁸⁸ zu thematisieren.

dd) Wenn der Schuldbegriff einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, dann ist die Behauptung, es sei nicht geklärt, ob es „die Schuld gibt, auf welche die Strafe folgt und welche die Strafe voraussetzt“,⁸⁹ obsolet. Dann wird klar, dass Schuld keine „zugeschriebene Fiktion“⁹⁰ ist, und dann erweist sich auch das Gerede von der „Zuschreibung der Schuld“ als sinnlos und irreführend.⁹¹ An der Existenz eines solchen Rechtssatzes, auf den der Schuldbegriff referiert, besteht kein Zweifel. Nach Auffassung des BVerfG ist dieser Rechtssatz im Grundgesetz verankert. Das ändert natürlich nichts daran, dass man (mit *Hassemer*) bezweifeln kann, ob sich die Rechtsfolge „Vorwerfbarkeit“ und das (angeblich) damit verbundene Unwerturteil über den Täter begründen lässt.

ee) Geradezu ein Paradebeispiel für die Folgen einer zweifelhaften Begriffskonstruktion ist die Monographie von *Boris Burghardt* über „Zufall und Kontrolle“. *Burghardt* beschränkt sich nicht auf die Frage, welches die Voraussetzungen der Vorwerfbarkeit sind.⁹² Er fordert vielmehr den „Verzicht auf den Schuldbegriff“ und spricht von der „Revisionsbedürftigkeit der strafrechtlichen Praxis“.⁹³ Das ist möglich, weil er Schuld und Vorwerfbarkeit entkoppelt: Der Begriff der Vorwerfbarkeit sei „bedeutungsoffener“ als der

⁸⁷ Damit befasst sich die Monographie von *Klaus Günther*, Schuld und kommunikative Freiheit, 2005.

⁸⁸ Damit befasst sich die Monographie von *Bruno Tadeu Buonicore*, Freiheit und Schuld als Anerkennung, 2020.

⁸⁹ *Ellscheid/Hassemer*, in: Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1, 1975, S. 266 f. Das passt zu der Annahme von *Hassemer* (Fn. 2), der Schuldbegriff gehöre zu den schwierigsten und dunkelsten Instrumenten des Strafrechtssystems.

⁹⁰ Davon ist bei *Günther* (Fn. 87, S. 2 f.) die Rede.

⁹¹ Ob es Sinn macht, bestimmte Eigenschaften, die zum Schuld tatbestand gehören, „zuzuschreiben“, ist eine andere Frage. Darauf wird unter III. in ZfIStw 5/2025 zurückzukommen sein.

⁹² Diese Frage wird von *B. Burghardt* in voller Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre beantwortet. Siehe dazu unter III. 2. b) dd) in ZfIStw 5/2025.

⁹³ *B. Burghardt*, Zufall und Kontrolle, 2018, S. 323 ff.

Schuldbegriff. Er sei, anders als der Schuldbegriff, flexibel genug, um sich auch auf „extrinsische Gesichtspunkte der Rechtfertigung“ zu erstrecken.⁹⁴ Was den Schuldbegriff betrifft, so wird die Verzichtsforderung wie folgt begründet:

Der Begriff der Schuld impliziere „begrifflich die Idee der intrinsischen Angemessenheit der Nachteilszufügung.“ Er reklamiere etwas, das sich im Falle der Determiniertheit des Täters, aber auch im Falle epistemischer Ungewissheit über seine Determiniertheit oder Indeterminiertheit nicht begründen lasse, nämlich dass Strafe die angemessene Reaktion auf das Verhalten des Täters ist.⁹⁵ Weiter heißt es, dies sei der „kulturell gewachsene Eigensinn“ des Schuldbegriffs, der verloren gehe, „wenn ihm – und sei es auch durch gesetzgeberische Entscheidung – statt der Behauptung einer intrinsischen Angemessenheit der Nachteilszufügung lediglich die Behauptung einer allgemeineren Angemessenheit der Reaktion unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Bestätigung und Erhaltung normativer Grundentscheidungen der moralischen und rechtlichen Gemeinschaft oder für die Anerkennung des Verletzten bzw. des Akteurs selbst als gleichberechtigte Mitglieder der moralischen oder rechtlichen Gemeinschaft entnommen wird.“⁹⁶

Darauf ist zu erwidern: Der Rechtssatz, den der Schuldbegriff begreift, reklamiert nichts dergleichen. Er zwingt zu der nüchternen Frage, ob Vorwerfbarkeit indeterministische Willensfreiheit voraussetzt – eine Frage, die von der „traditionellen Schuldlehre“ überwiegend verneint worden ist und die auch von *Burghardt* verneint wird (dazu unter III. 2. b), dd) in ZfIStw 5/2025). Unabhängig davon ist festzustellen: Was *Burghardt* beschreibt, ist nicht die „Gestalt der klassischen Schuldlehre“ und auch nicht der „kulturell gewachsene Eigensinn des Schuldbegriffs“. Und es trifft auch nicht zu, dass der Begriff der Vorwerfbarkeit bedeutungsöffener ist als der Schuldbegriff. Auch der Schuldbegriff kann und muss sich auf „extrinsische Gesichtspunkte der Rechtfertigung“ erstrecken. Das folgt aus der Aufgabe des Schuldbegriffs bzw. aus dem Sinn und Zweck des Rechtssatzes, den er begreift.

Bei *Alfred Mele* findet sich im Zusammenhang mit der Kontroverse um den Begriff der Willensfreiheit folgende Bemerkung:

⁹⁴ *B. Burghardt* (Fn. 93), S. 335, 340, 364. Zur Klarstellung und zum besseren Verständnis eine vorgreifende Anmerkung: Was ich (und wohl auch der BGH) als „inneren Grund des Schuldvorwurfs“ bezeichne, nämlich dass der Täter seine rechtswidrige Tat im Bewusstsein des Anderskönnens vollzogen hat, reicht nach *Boris Burghardt* (Fn. 93, S. 371) nicht aus, um die „intrinsische Angemessenheit der Nachteilszufügung“ zu begründen. Der Richtigkeitsanspruch, den die Praxis der Zurechnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit erhebe, beziehe sich nicht auf das subjektive Bewusstsein des Akteurs, sondern auf objektive Begründbarkeit. Auch das ist unzutreffend (dazu unter III. 2. b) dd) in ZfIStw 5/2025).

⁹⁵ *B. Burghardt* (Fn. 93), S. 364.

⁹⁶ *B. Burghardt* (Fn. 93), S. 326.

„It’s a simple fact that you can argue that something – anything at all – doesn’t exist by setting the bar for its existence extremely high.“⁹⁷

Genau so verfährt *Burghardt* mit dem strafrechtlichen Begriff der Schuld. Es ist erstaunlich, dass man damit eine durchaus scharfsinnige und von stupender Belesenheit zeugende Monographie füllen kann. *Otto Mittelstädt* lässt grüßen.

i) Lehrsatz 4 stellt klar, dass der Schuldbegriff einen Tatbestand hat und dass zu diesem Tatbestand auch das gesamte Unrecht gehört, denn ohne Unrecht kann die Rechtsfolge Vorwerfbarkeit nicht eintreten.⁹⁸ Der Streit um den Inhalt des Schuldtatbestandes samt der Frage, ob es überhaupt der Bildung eines Schuldtatbestandes bedarf, ist damit aufgelöst.⁹⁹

Die Einsicht, dass der Schuldbegriff einen Rechtssatz mit einem Tatbestand und einer Rechtsfolge zum Gegenstand hat, ist von kaum zu überschätzender Bedeutung. Sie zwingt dazu einen „subsumtionsfähigen“ Schuldtatbestand zu bilden. Dessen Merkmale müssen so beschaffen sein, dass sich ihnen ein bestimmter aufklärbarer Lebenssachverhalt zuordnen lässt.¹⁰⁰ Das wird bei der Auseinandersetzung um den sog. materiellen Schuldbegriff (dazu III. 2. in ZfIStw 5/2025) nicht immer beachtet. Um ein (negatives) Beispiel zu nennen: *Weil Müller-Dietz*¹⁰¹ und *Koriath* die Struktur des Schuldbegriffs verkennen, bezeichnen sie das Wort „Schuldsachverhalt“ als farblos und sprechen stattdessen vom „materiellen Schuldbegriff“ und vom „materiellen Kern der Schuld“¹⁰²

⁹⁷ *Mele*, Why Science Hasn’t Disproved Free Will, 2014, S. 88. Eine entsprechende Bemerkung findet sich bei *Herzberg*, in: *Hellmann/Schröder* (Hrsg.), *Festschrift für Hans Achenbach*, 2011, S. 157 (178).

⁹⁸ Treffend insoweit *Jakobs* (Fn. 6), Kap. 17/8, 14 f, 43 f: „Alles Unrecht gehört zum Schuldtatbestand. Wenn aber das Unrecht komplett Gegenstand des Schuldurteils ist, kann die Verlagerung eines Deliktsmerkmals von der Schuld ins Unrecht nicht die Schuld entleeren“. In der Strafrechtswissenschaft ist es üblich, den Schuldtatbestand auf die Umstände zu beschränken, die zum Unrecht hinzutreten müssen, um Vorwerfbarkeit zu begründen. Dies führt zu Zuordnungsproblemen: Gehört die individuelle Vermeidbarkeit zum Unrecht oder zur Schuld? Im Übrigen ist der Unterschied zwischen diesen Auffassungen rein konstruktiver Natur und hat auf die Lösung der Sachfragen keine Auswirkung.

⁹⁹ Zu diesem Streit *Jakobs* (Fn. 6), Kap. 17/15, 43 ff.

¹⁰⁰ Das harmoniert mit den Feststellungen von *Paefgen/Zabel* (Fn. 1), vor §§ 32–35 Rn. 236 („Ausgangspunkt für die Zuschreibung muss der Bezug auf etwas als Objekthaft-Seiendes, eine psycho-physische Entität sein“), und *Eisele* (Fn. 11), vor §§ 13 ff. Rn. 118 („Was materiell der Schuldvorwurf begründet, ist [...] ausschließlich der psychische Sachverhalt in der Person des Täters, der ihn für sein Handeln verantwortlich erscheinen lässt und seine fehlerhafte Einstellung zum Recht näher kennzeichnet“).

¹⁰¹ *Müller-Dietz*, *Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht*, 1967.

¹⁰² Siehe *Koriath*, GA 2011, 618 (624 ff.).

j) Lehrsatz 4 macht deutlich, dass es keinen guten Grund gibt, auf den Schuldbegriff zu verzichten.¹⁰³

Der Rechtssatz, den der Schuldbegriff begreift, ist unverzichtbar. Er ist freilich für Änderungen offen – sowohl was den „Schuld tatbestand“ wie auch die damit verknüpfte Rechtsfolge „Vorwerfbarkeit“ anbelangt.

Es werden im Wesentlichen zwei Gründe für die Forderung vorgetragen, den Schuldbegriff aus dem Strafrecht zu entfernen:

aa) Der Schuldbegriff sei derart unklar, dass er seine Aufgabe nicht zu erfüllen vermöge.

Achenbach kommt zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Schuld“ zur Bezeichnung der von ihm (*Achenbach*) als „Strafbegründungsschuld“ bezeichneten Komplexes „völlig untauglich“ sei. Er leiste nicht, was von ihm erwartet werden müsse – die nüchterne Kennzeichnung eines Ausschnitts aus den Voraussetzungen der Strafbarkeit.¹⁰⁴ Entsprechendes soll auch für den von *Achenbach* sog. Komplex „Strafzumessungsschuld“ gelten. Wenn man annimmt, dass der Begriff „Schuld“ einen Rechtssatz zum Gegenstand hat, dann ist dieses Verdikt falsch.¹⁰⁵

bb) Der „klassische Schuldvorwurf“ setze Willensfreiheit (im indeterministischen Sinne) voraus und enthalte ein Urteil über die Gesamtperson des Täters. Mit dem Schuldvorwurf sei unvermeidbar die Behauptung verbunden, die Strafe sei „intrinsisch angemessen“. Diese Behauptung lasse sich nicht rechtfertigen.¹⁰⁶

Der Schuldbegriff, gegen den sich diese Einwände richten, stellt sich als Popanz dar. Es ist nirgendwo festgelegt, dass Schuld Willensfreiheit (im indeterministischen Sinne) voraussetzt, dass die Vorwerfbarkeit ein abwertendes Urteil über die Gesamtperson des Täters impliziert und dass mit dem Schuldvorwurf „unvermeidbar“ die Behauptung verbunden ist, die Strafe sei „intrinsisch angemessen“ (im Sinne von *Burghardt* und *Hörnle*). Nichts von alledem wird zwingend vorausgesetzt, wenn man Lehrsatz 4 zugrunde legt.

k) Lehrsatz 4 trägt zu einer Präzisierung der Sachfragen bei.

Wenn der Schuldbegriff ein Begriff vom Inhalt eines Rechtsatzes ist, dann ergibt sich daraus zwanglos eine Einsicht, die *Achenbach* am Ende seiner 1974 erschienenen

Untersuchung über „Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre“ wie folgt zusammenfasst:

„Der Begriff der Schuld oder individuellen Zurechenbarkeit umgreift also die Voraussetzung ebenso wie die Folge, die tatbestandliche Seite wie die durch sie bedingte Qualifikation des Verhaltens, und er bezeichnet zugleich das beide vermittelnde Bedingungsverhältnis“¹⁰⁷

Die „tatbestandliche Seite“, damit sind die inhaltlichen Voraussetzungen der Vorwerfbarkeit gemeint, wird in der Strafrechtswissenschaft als „materieller Schuldbegriff“ bezeichnet.¹⁰⁸ Das ist zumindest missverständlich, weil zum Inhalt des Schuldbegriffs auch die mit der tatbestandlichen Seite verknüpfte (Rechts-)Folge gehört. Der sog. materielle Schuldbegriff ist deshalb nicht deckungsgleich mit dem Schuldbegriff, sondern mit dem Schuld tatbestand. Das Bemühen um den materiellen Schuldbegriff stellt sich dementsprechend als Versuch dar, den Schuld tatbestand auf einen Begriff zu bringen. Den Schuld tatbestand „auf einen Begriff bringen“ heißt, die Voraussetzungen der Vorwerfbarkeit treffend zusammenfassen, also das Wesentliche der „tatbestandlichen Seite“ zu benennen.¹⁰⁹ Darauf werde ich, weil es sich um eine Sachfrage handelt, im Zusammenhang mit dem Inhalt des Schuldbegriffs zurückkommen (dazu III. in ZfIStw 5/2025).

Zumindest missverständlich ist es auch, wenn *Achenbach* die „Folge“, die der Schuldbegriff umgreift, als „bedingte Qualifikation des Verhaltens“ charakterisiert. Die „Vorwerfbarkeit“ ist kein Werturteil über die Tat oder den Täter, sie ist vielmehr ein bedingtes Recht (eine Berechtigung), dem Täter seine rechtswidrige Tat zum Vorwurf zu machen bzw. – damit korrespondierend – eine Pflicht des Täters, einen solchen Vorwurf zu dulden.

¹⁰³ Anders *Achenbach* (Fn. 13), *Hörnle* (Fn. 61 – Schuldvorwurf).

¹⁰⁴ *Achenbach* (Fn. 13), S. 218 ff., 220 f.; *ders.*, in: Schünemann (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems*, 1984, S. 135 (127 f.); vgl. ferner *Naucke* (Fn. 84, § 7 Rn. 23 ff.), der allerdings einen Verzicht für unmöglich hält (siehe § 3 Rn. 17).

¹⁰⁵ Für mich ist unverständlich, dass *Achenbach* (Fn. 13) sein Verdikt ausspricht, bevor er sich (auf S. 224 ff.) mit der Struktur des Schuldbegriffs befasst. Die Einsicht, dass der Begriff Schuld beides umgreift, also die Voraussetzung ebenso wie die Folge, und zugleich das vermittelnde Bedingungsverhältnis bezeichnet, hätte Anlass sein müssen, sein Verdikt zu überdenken. Siehe dazu bereits oben bei Fn. 13 und Fn. 79 f.

¹⁰⁶ So *Hörnle* (Fn. 61 – Schuldvorwurf) und *B. Burghardt* (Fn. 93), S. 430 f.

¹⁰⁷ *Achenbach* (Fn. 13), S. 226 (dazu bereits oben Fn. 13 und Fn. 76). Was das „vermittelnde Bedingungsverhältnis“ betrifft, so verweist *Achenbach* auf *Radbruch*, ZStW 24 (1904), 333. Auch deshalb verstehe ich nicht, warum er die mehr als naheliegende Konsequenz – der Schuldbegriff begreift einen Rechtssatz – nicht zieht.

¹⁰⁸ *Roxin/Greco* (Fn. 11), § 19 Rn. 19. Die Frage, von welchen inhaltlichen Voraussetzungen die Vorwerfbarkeit abhängt, sei die Frage nach dem materiellen Schuldbegriff. Anders wohl *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 74), § 21 Rn. 11. Die Lehre von der materiellen Schuld gebe die „Antwort auf die Frage, warum der Täter das Motiv zur Normbefolgung erwartungsgemäß hätte bilden können und sollen“. Was dabei mit „können“ gemeint ist, bleibt offen.

¹⁰⁹ Man kann die Frage nach den Voraussetzungen der Vorwerfbarkeit auch durch einfache Aufzählung beantworten. Also Schuld „als Summe der Voraussetzungen, unter denen dem Täter die von ihm begangene rechtswidrige Tat als eine vorwerfbare zugerechnet wird (Strafbegründungsschuld)“, siehe *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, vor §§ 13 ff. Rn. 22; ebenso *T. Walter* (Fn. 64), vor §§ 13 ff. Rn. 163.

Die Rechtsfolge „Vorwerfbarkeit“ hat Sanktionscharakter.¹¹⁰ Sie greift in die Rechte des Betroffenen ein (Stichwort: Duldungspflicht). Sie ist aber weniger belastend als die Strafduldungspflicht, sie ist deren Voraussetzung. Sie liegt bei Verwirklichung des Schuld tatbestandes auch dann vor, wenn präventive Erfordernisse fehlen (Stichwort: Schuld spruch unter Strafverzicht).

So gesehen ist es erstaunlich, dass von einer Mindermeinung „Strafe ohne [Schuld-]Vorwurf“ gefordert wird.¹¹¹ Plausibel ist das nur, wenn mit der „Vorwerfbarkeit“ Belastungen verbunden sind, die über die Strafduldungspflicht hinausgehen. Das wird tatsächlich angenommen: Der Schuldvorwurf habe ein Andershandelnkönnen zur Voraussetzung, das nicht feststellbar sei,¹¹² dem Täter werde „persönliches Versagen bei der Wahl zwischen Verhaltensalternativen vorgeworfen“,¹¹³ mit dem Schuldvorwurf sei eine sozia lethische Missbilligung, ein ethisierendes Unwerturteil und eine Abwertung des Täters verbunden.

Dem ist auf der Grundlage von Lehrsatz 4 zu widersprechen. Die angeblich über die Strafduldungspflicht hinausreichenden Belastungen sind konstruiert. Es trifft nicht zu, dass dem Täter „persönliches Versagen bei der Wahl zwischen Verhaltensalternativen“ vorgeworfen wird. Das, was vorge worfen wird, ist die rechtswidrige Tat. Eine Berechtigung zu

einer sozia lethischen Missbilligung des Täters, zu einer Abwertung des Individuums oder zu einem ethisierenden Unwerturteil über den Täter ist in der Rechtsfolge „Vorwerfbarkeit“ nicht enthalten.¹¹⁴ Sie ergibt sich auch nicht aus dem Begriff der Vorwerfbarkeit.¹¹⁵ Es ist deshalb unschlüssig, in der nicht feststellbaren Willensfreiheit eine Voraussetzung zwar der Vorwerfbarkeit, nicht aber der Strafduldungspflicht zu sehen.¹¹⁶

l) Lehrsatz 4 weist den Weg zur inhaltlichen Bestimmung des Schuldbegriffs.

Der Inhalt des Schuldbegriffs wird durch den Rechtssatz bestimmt, der Gegenstand des Schuldbegriffs ist – nicht umgekehrt. Der Rechtssatz ist konstitutiv für den strafrechtlichen Schuldbegriff. Rechtliche Schuld gibt es nur in Form eines (geschriebenen oder ungeschriebenen) Rechtssatzes. Daraus ergibt sich eine Empfehlung: Man sollte sich nicht auf die Suche nach einem dem Recht vorausliegenden Schuldbegriff begeben, der (vermeintlich) das „Wesen der Schuld“ erfasst und zu einem besseren Verständnis der Rechtssätze beiträgt, die das Wort „Schuld“ enthalten. Man sollte sich vielmehr auf die Frage konzentrieren, welchen Sinn und Zweck diese Rechtssätze haben und was sich daraus für den Inhalt und die Aufgabe des Schuldbegriffs ergibt.

m) Lehrsatz 4 macht deutlich, dass es nur ein Sachproblem gibt:

Es muss geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen es (wenn überhaupt) gerechtfertigt ist, dem Täter seine rechtswidrige Tat zum Vorwurf zu machen bzw. ihm eine Strafduldungspflicht aufzuerlegen.¹¹⁷ Dieses Sachproblem ist unter Heranziehung straftheoretischer (Aufgabe der Strafe, Aufgabe des Schuldnerfordernisses) und verfassungsrechtlicher (Menschenwürde, Rechtsstaatsprinzip etc.) Aspekte zu lösen. Auch für die kontroverse Konstellation der unbewuss-

¹¹⁰ Die englischsprachige Philosophie hat sich intensiv mit dem Thema „blame“ befasst (vgl. Tsai, in: Shoemaker [Hrsg.], Oxford Studies in Agency and Responsibility, Vol. 4, 2017, S. 248 ff.; Coates/Tognazzini [Hrsg.], Blame, Its Nature and Norms, 2013; Tognazzini/Coates, The Stanford Encyclopedia of Philosophy [Fall 2024 Edition], abrufbar unter

<https://plato.stanford.edu/archives/fall2024/entries/blame/> [20.7.2025]). Ob „blame“ als „a kind of punishment“ zu verstehen ist (so Scanlon, in: Coates/Tognazzini [a.a.O.], S. 84 [85]; dagegen McKenna, in: Coates/Tognazzini [a.a.O.], S. 119 [132]: „[B]lame is distinct from punishment in a number of ways; it is not merely something like informal or ‚mini-punishment‘. For one thing [...] punishment is better thought of as having a distinct communicative and conversational role as in comparison with blaming, and so as coming at a distinct stage in a moral responsibility exchange“), ist kontrovers. Speziell zu Selbstvorwürfen und zum Tadel bei unbewusster Fahrlässigkeit siehe Walen, Law and Philosophy 41 (2022), 283 ff.

¹¹¹ Ellscheid/Hassemer (Fn. 89); ferner Hörnle (Fn. 61 – Schuldvorwurf), die sich freilich nur gegen den „Vorwurf der Schuld“ wendet und diesen durch einen Unrechtsvorwurf ersetzen will. Zur Klarstellung: Bei dieser Frage geht es um den Inhalt des Schuldbegriffs, nämlich um die Folge der Verwirklichung des Schuld tatbestandes. Kritisch zur „Strafe ohne Vorwurf“ Schünemann, in: Hirsch/Weigend (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, 1989, S. 147 (154 ff.); Frister, Die Struktur des „voluntativen Schudelements“. Zugleich eine Analyse des Verhältnisses von Schuld und positiver Generalprävention, 1993, S. 98.

¹¹² So Ellscheid/Hassemer (Fn. 89).

¹¹³ So Hörnle (Fn. 61 – Schuldvorwurf).

¹¹⁴ Treffend Haas, Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur, 2008, S. 244 ff., 259: „Die Strafe artikuliert trotz ihrer Genugtuungsfunktion ausschließlich einen rechtlichen Tadel, der sich allein auf das zurechenbare Verhalten des Täters stützt und seinen moralischen Status von Rechts wegen nicht berührt. Schuld ist daher ausschließlich Rechtsschuld, die sich in einer bloßen Zurechnungsfunktion erschöpft.“ (Hervorhebungen im Original).

¹¹⁵ In § 1 Abs. 1 OWiG wird die Ordnungswidrigkeit als „rechtswidrige und vorwerfbare Handlung“ definiert. Eine Abwertung des Beteiligten oder ein ethisierendes Unwerturteil ist damit sicher nicht verbunden.

¹¹⁶ Auf die Sachfrage, ob Vorwerfbarkeit Willensfreiheit voraussetzt, komme ich zurück.

¹¹⁷ Siehe etwa Neumann, in: Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Band I: Legitimationen, 1998, S. 391 (391 ff., 404): Das Schuldprinzip beziehe sich auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen man einen Täter fairerweise für seine Tat persönlich verantwortlich machen kann. Diese Frage könne und müsse als normative Frage diskutiert werden. Bei Jakobs (Fn. 6, Kap. 17/8) heißt das lapidar „Ausrichtung der Vorwurfs voraussetzungen nach den Erfordernissen des Vorwurfs“.

ten Fahrlässigkeit, die sich als Prüfstein des Schuldnerfordernisses darstellt, gilt nichts anderes.